Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung Rat 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 2 Neubesetzung von Ausschüssen 3
Vorlage RB/3004/2016 3
TOP Ö 3 Stadtbibliothek - Änderung der Benutzungsordnung 4
Vorlage FB II/2972/2016 4
Entwurf Benutzungsordnung Stadtbibliothek (Rat) FB II/2972/2016 6
Entwurf Benutzungsordnung Stadtbibliothek Synopse (Rat) FB II/2972/2016 10
TOP Ö 4 Beirat für die Förderschule Nordkreis 15
Vorlage FB II/3015/2016 15
TOP Ö 5 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A Käfernberg 17
Vorlage FB III/2979/2016 17
Planentwurf FB III/2979/2016 19
Entwurf Begründung FB III/2979/2016 20
Entwurf textliche Festsetzungen FB III/2979/2016 38
Umweltbericht FB III/2979/2016 45
landschaftspflegerischer Fachbeitrag FB III/2979/2016 57
Artenschutzrechtliche Vorprüfung FB III/2979/2016 77
Abwägungstabelle FB III/2979/2016 84
TOP Ö 6 Bestellung einer Betriebsleiterin für den Betrieb "Freizeitbad Hückeswagen" 92
Vorlage RB/3011/2016 92
TOP Ö 7 Satzungsänderung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH 93
Vorlage RB/2977/2016 93
Synopse Satzungsänderung OAG RB/2977/2016 99
TOP Ö 8 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 115
Vorlage FB I/3018/2016 115

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 16.06.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien, hier: Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	**RB/3004/2016**
3	Stadtbibliothek - Änderung der Benutzungsordnung	**FB II/2972/2016**
4	Beirat für die Förderschule Nordkreis	**FB II/3015/2016**
5	Abwägungs- und Satzungsbeschluss 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A Käfernberg	**FB III/2979/2016**
6	Bestellung einer Betriebsleiterin für den Betrieb "Freizeitbad Hückeswagen"	**RB/3011/2016**
7	Satzungsänderung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH	**RB/2977/2016**
8	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/3018/2016**
9	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Stellenfreigabe zur Besetzung einer Logistikerstelle im Fachbereich II	**FB I/2994/2016**
2	Stellenfreigabe zur Nachbesetzung einer Teilzeitstelle im Jugendzentrum	**FB I/3016/2016**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 12.05.2016
Vorlage RB/3004/2016

TOP	**Betreff** **Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien, hier: Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof**
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herrn Rolf Fischer zum Mitglied und Herrn Tobias Wachs zum stellvertretenden Mitglied im Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof zu bestellen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Burkhard Anger (SPD) hat mit Brief vom 10.05.2016 mitgeteilt, dass er die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof niederlegt.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in in der Ausschussbesetzung.

Die SPD-Fraktion wurde hat mit E-Mail vom 02.06.2016 mitgeteilt, dass als Nachfolöger für den Sitz der bisherige Stellvertreter, Herr Rolf Fischer, vorgeschlagen wird. Als neues stellvertretendes Mitglied wird Herr Tobias Wachs vorgeschlagen.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zur Ausschussbesetzung gem. § 40 Absatz 2 GO nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 22.02.2016
Vorlage FB II/2972/2016

TOP	**Betreff** **Stadtbibliothek - Änderung der Benutzungsordnung**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt, die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 16.6.2016.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	15.03.2016	öffentlich
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Benutzungsordnung und damit eine Erhöhung der Entgelte erfolgte am 6.5.2011.

Die derzeitigen Engelte für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sind im Vergleich mit den Nachbarkommunen sehr niedrig.
Durch das Ende 2015 neu geschaffene Angebot der Onleihe ergibt sich eine deutliche Verbesserung des Angebotes, so dass eine Anhebung der Entgelte berechtigt ist.

In der Anlage ist der Entwurf der neuen Benutzungsordnung beigefügt, in der die Entgelte an die Wipperfürther Sätze angeglichen worden sind.
Erwachsene sollen zukünftig 12 € anstelle von 8 € im Jahr bezahlen, der Familienausweis verteuert sich von 11 € auf 16 €.
Einige Entgelttatbestände werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.
Ansonsten gibt es nur wenige redaktionelle Änderungen, die im Entwurf farbig markiert sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 2.000 € gerechnet.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:
Entwurf der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 16.6.2016.

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 16.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1
Aufgabe

Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.

§ 2
Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

§ 3
Anmeldung

Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung.
Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5
Benutzerausweis

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7
Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audiovisuellen Medien - ist nicht gestattet.

§ 8
Entgelte

Jahresentgelte

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

Erwachsene	**12,00 €**
Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	**4,00 €**
Familien	**16,00 €**
I. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	**1,00 €**
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**2,00 €**
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**5,00 €**
Dritte schriftliche Erinnerung	**10,00 €**
Einziehen von Medien	**50,00 €**
II. Entgelte für Sonstiges	
Ausstellen eines Ausweises	**1,50 €**
Ausstellen eines Ersatzausweises	**1,00 €**
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	**0,50 €**
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	**2,00 €**
Internetnutzung	**kostenfrei**

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.
Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.

§ 9
Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom

Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 10
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

§ 11
Hausordnung

Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.
Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2016 in Kraft.

Stand: März 2016

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom ….2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1
Aufgabe

Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.

§ 2
Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

§ 3
Anmeldung

Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung.
Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5
Benutzerausweis

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7
Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audiovisuellen Medien - ist nicht gestattet.

§ 8
Entgelte

Jahresentgelte

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

	Neu	alt
Erwachsene	**12,00 €**	**8,00 €**
Alt: Kinder, Jugendliche (bis einschl. 16 J.) Schüler, Auszubildende, Studenten Empfänger nach SGB II, III und X (gegen Vorlage entsprechender Nachweise) **Neu:** Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	**4,00 €**	**3,00 €**
Familien ~~mit Kindern unter 16 Jahren~~	**16,00 €**	**11,00 €**
I. Entgelte für Versäumnisse		
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	**1,00 €**	**0,50 €**
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)		**2,00 €**
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)		**5,00 €**
Dritte schriftliche Erinnerung		**10,00 €**
Einziehen von Medien		**50,00 €**
II. Entgelte für Sonstiges		
Ausstellen eines Ausweises		**1,50 €**
Ausstellen eines Ersatzausweises	**1,00 €**	**2,50 €**
Vorbestellen eines entliehenen Mediums		**0,50 €**
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr		**2,00 €**
~~Fotokopien je Seite~~	~~**0,10 €**~~	~~**0,20 €**~~
~~Ausdrucke~~	~~**0,10 €**~~	~~**0,15 €**~~
~~Farbausdrucke~~	~~**0,50 €**~~	~~**0,25 €**~~
Internetnutzung		**Kostenfrei**
~~Verleih neuer Medien für Computerspiele~~		~~**1,00 €**~~

Stand: März 2016

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.
~~Die Nutzungsdauer wird im Bedarfsfall durch das Bibliotheks-Personal geregelt.~~
Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.

§ 9
Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal“ angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 10
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

§ 11
Hausordnung

Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.
Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 25.05.2016
Vorlage FB II/3015/2016

TOP	**Betreff** **Beirat für die Förderschule Nordkreis**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, für den Beirat der Förderschule Nordkreis gem. § 7 Absatz 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Mitglieder zu bestellen:

- Bürgermeister Dietmar Persian
- den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Herrn Frank Moritz (CDU)
- Frau Regine Gembler (SPD)
- Herrn Egbert Sabelek (B90/Grüne)
- Herrn Jörg Kloppenburg (FDP)

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen den Städten Hückeswagen und Radevormwald („Förderschule Nordkreis“) beschlossen. § 7 Absatz 6 der Vereinbarung lautet wie folgt:

Für die Belange der „Förderschule Nordkreis“ wird ein Beirat gebildet.
Der Beirat hat hierbei eine Beratungs- und Empfehlungsfunktion für die Angelegenheiten der „Förderschule Nordkreis“.
Dem Beirat gehören jeweils 5 Mitglieder der Städte Hückeswagen und Radevormwald an. Die Mitglieder sind seitens der Kommunen dem Schulträger zu benennen. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Gem. § 113 Absatz 2 der Gemeindeordnung muss der Bürgermeister als Vertreter benannt werden. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der jeweilige Vorsitzende des für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschusses dem Gremium angehört.

Es sind daher noch drei weitere Sitze für das Gremium zu benennen. Die Fraktionen von SPD, Grüne und FDP wurden gebeten, Vertreter vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller

Vorlage

Datum: 24.03.2016
Vorlage FB III/2979/2016

TOP	**Betreff** **Abwägungs- und Satzungsbeschluss 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A Käfernberg**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:

A.) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.
B.) Es wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	19.04.2016	öffentlich
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 26.01.2016 wurde die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 7. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 01.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016 statt. Mit Schreiben vom 25.02.2016 wurden insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 12 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 7. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden durch die Eigentümerin getragen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Matthias Müller

Anlagen:

Planentwurf
Entwurf Begründung
Entwurf textliche Festsetzungen
Umweltbericht
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Abwägungstabelle frühzeitige und förmliche Beteiligung

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 44 A "Käfernberg"
7. Änderung

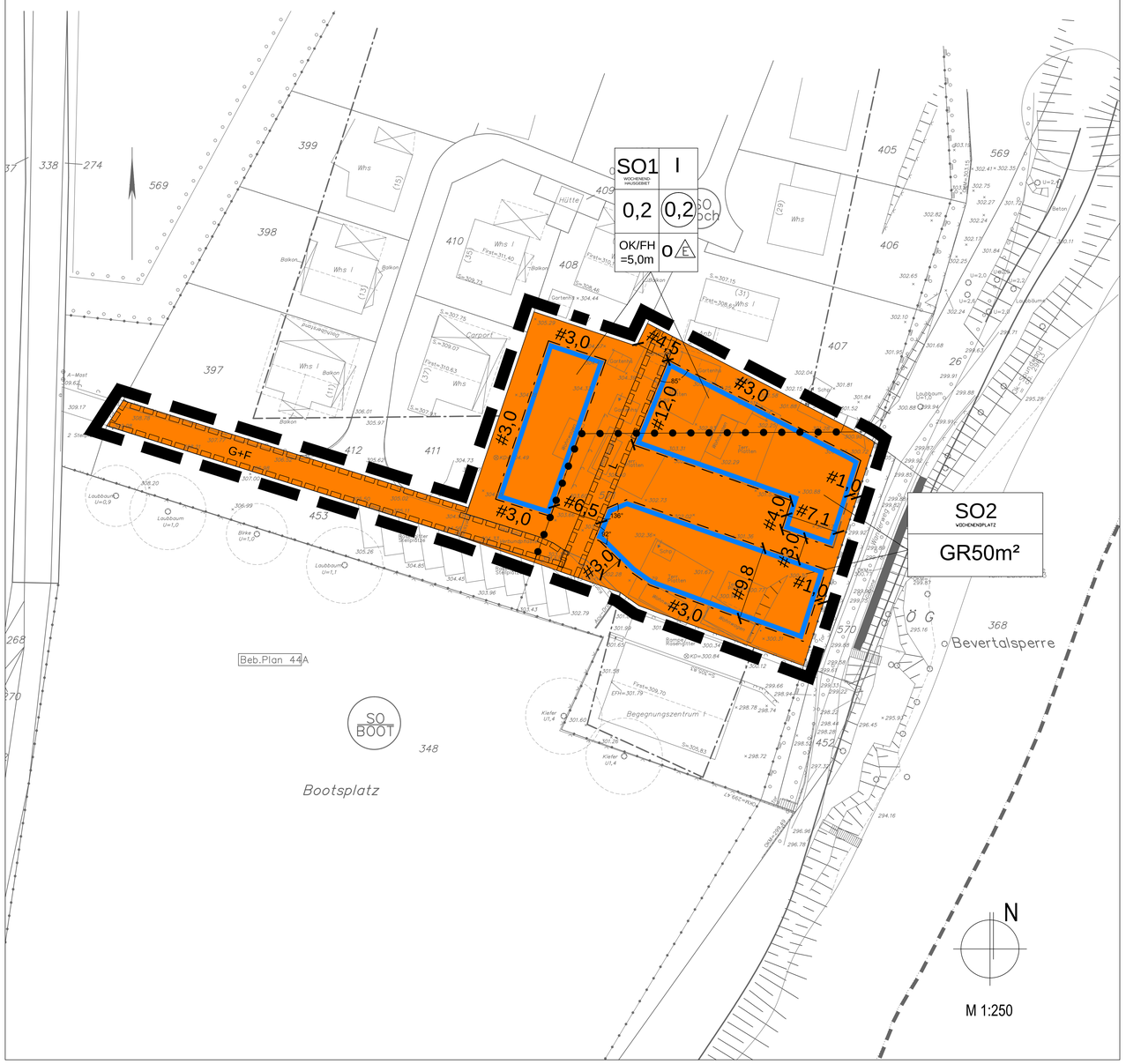

Teil A: Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- SO1 (WOCHENEND-HAUS) – Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet"
- SO2 (VOCHENEND-PLATZ) – Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung "Wochenendplatz"

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,2 – Grundflächenzahl (max.)
- E – Geschossflächenzahl (max.)
- I – Zahl der Vollgeschosse (max.)
- GR50m² – Grundfläche (max.)
- OK/FH – maximal zulässige Höhe über Geländeoberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- o – offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig

4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- G+F – Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 571
- L – Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 453

5. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

- Vermaßung
- Parallel-Maß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planunterlage

- Flurstückagrenze
- 279 – Flurstücknummer
- Gebäude (Bestand)
- Mauer
- Baum
- Böschung
- Wechselnder Bodenbelag (zu Platten, Raseriichsteine)
- Kanaldeckel
- 302.59 – Höhe ü. NN
- Wasserlinie 26.07.2013

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Sondergebiete, die der Erholung dienen, gegliedert nach der jeweiligen Zweckbestimmung, festgesetzt.

1.1.1 Sondergebiet „SO 1 - Wochenendhausgebiet"

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung

2. Zulässig sind
- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m². Zu den Grenzen der jeweiligen Aufstellplätze ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 15 qm nicht überschreiten.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

1.1.2 Sondergebiet „SO 2 - Wochenendplatz"

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

2. Für sämtliche Vorhaben im SO 2 gelten die Vorschriften der CW VO 2011.

3. Zulässig sind
- Wochenendhäuser, die nach CW VO (§ 2 Abs. 4) ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen. Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m².
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 10 qm nicht überschreiten.
- Der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Sanitäreinrichtungen.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen

2.1 Zulässige Höhen

Innerhalb der Baugebiete darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Plan eingeschriebene maximale Höhe über Bezugspunkt nicht überschreiten.

In dem Sondergebiet SO 1 „Wochenendhaus" darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens in Hausmitte max. 0,5 m über Geländeoberkante (natürlichem, gewachsenen Erdreich) liegen.

2.2 Bezugspunkt, Oberkante

Als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe OK/FH gilt die Höhenangabe in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes, die dem Mittelpunkt des Hauptfirstes des Hauptgebäudes am nächsten liegt. Bei mehreren gleich weit entfernten Punkten gilt die höchste Höhenangabe.

Oberkante (OK/FH): Die Oberkante/Firsthöhe definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

3 Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze

Im SO1-Wochenendhausgebiet und SO2-Wochenendplatz ist je ein Pkw-Stellplatz pro Standplatz zulässig. Die Pkw-Stellplätze sind grundsätzlich nur als offener Stellplatz zulässig und in wassergebundener Decke zu befestigen.

Zudem sind die Pkw-Unterstellplätze nur in Verbindung mit einem Wochenendhaus als offener Carport oder Pergola einschließlich einer Begrünung mit Rankgehölzen möglich. Garagen sind in den Sondergebieten (SO 1, SO 2) grundsätzlich nicht zulässig.

Wege

Die Befestigung der inneren Wegeerschließung mit bituminösen und zementgebundenen Baustoffen ist nicht zulässig.

4 Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht

Zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571 wird ein Geh- und Fahrrecht (G+F) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Der Eigentümer erhält so das Recht, das Grundstück (Flurstück 571) über diese Zufahrt zu betreten und zu befahren.

Zugunsten des Eigentümers von Flurstück 453 wird ein Leitungsrecht (L) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Der Eigentümer des Flurstücks 453 ist berechtigt, in diesem Bereich Leitungen jeder Art zu verlegen, zu halten, zu reinigen und zu unterhalten. Die Leitungen dürfen nicht belastet, verschoben oder beschädigt werden.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

5.1 Maßnahme 1 (M1): Begrünung von Carports oder Pergolen

Eine Begrünung von Carports und Pergolen ist durch Gerüstkletterpflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste vorzusehen.

Pflanzenauswahlliste: Gerüstkletterpflanzen

Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblatt	Lonicera japonica, x heckrottii, caprifolium u. a.
Blauregen	Wisteria sinensis, floribunda
Kletterrosen	Rosa div.
Waldrebe	Clematis div.
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum

5.2 Durchführung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen.

Die unter Pkt. 5.1 festgesetzte Begrünung durch Gerüstkletterpflanzen ist zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung des Carports oder der Pergola durchzuführen.

6 Externe Ausgleichsflächen

Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44A, 6. Änderung wird gemäß § 9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

2106 Biotopwertpunkte werden aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool" verwendet.

7 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) n. F. wird festgesetzt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist.

Das auf befestigten Wege-, Hof- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist jeweils über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern, oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer einzuleiten.

8 Örtliche Bauvorschriften

Dachformen und Dachfarben (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NW)

Die Dächer der Wochenendhäuser sind mit einer Dachneigung zwischen 23° und 30° zu errichten. Die jeweilige Dachneigung, Giebel und Traufständigkeit zu den Höhenlinien bzw. inneren Erschließungsstraßen ist einheitlich zu beziehen.

Die das Gesamterscheinungsbild prägende Gestaltung der Dach- und Außenflächen ist mit erdfarbenen Materialien auszuführen.

Die Dächer sind als Ziegel oder Grasdach auszuführen. Ausnahmsweise sind Pappschindeln zugelassen.

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) zu diesem Bebauungsplan BP Nr. 44A, 7. Änderung „Käfernberg" wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. u prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Schutz des Bodens

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich des Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

5 Schutz des Grundwassers und der Bevertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

6 Immissionsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Einzelfall nachzuweisen, dass durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen die Emissionen (Staub/Lärm) während der Bauarbeiten so begrenzt werden, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen vermieden werden.

7 Camping- und Wochenplatzverordnung

Auf die Bestimmungen und Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) wird hingewiesen. Die Verordnung ist der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A als Anlage beigefügt.

8 Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III - Bauen , Planung, Umwelt - Stadtplanung - zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S 185)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 16.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert am 24.03.2011 (GV. NRW 2011 S. 197)

Lageplanübersicht

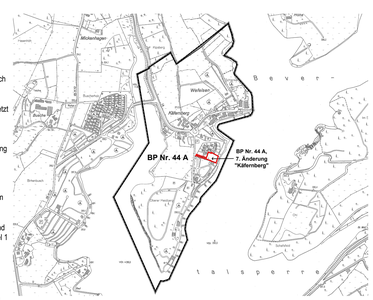

Verfahrensvermerke

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 15.10.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A "Käfernberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung wurde am 19.10.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.10.2015.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 26.01.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 01.03.2016 bis 01.04.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den.....

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Bürgermeister

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den.....

Bürgermeister

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A "Käfernberg" wurde am ..... vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurden gebilligt.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Bürgermeister

Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am ..... rechtsverbindlich geworden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Remscheid, den .....

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49, 50667 Köln
Fon 02 21. 9 40 72 - 0
Fax 02 21. 9 40 72 - 18
info@stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den .....

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 44 A
"Käfernberg"
7. Änderung

04. April 2016

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

TOP Ö 5

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

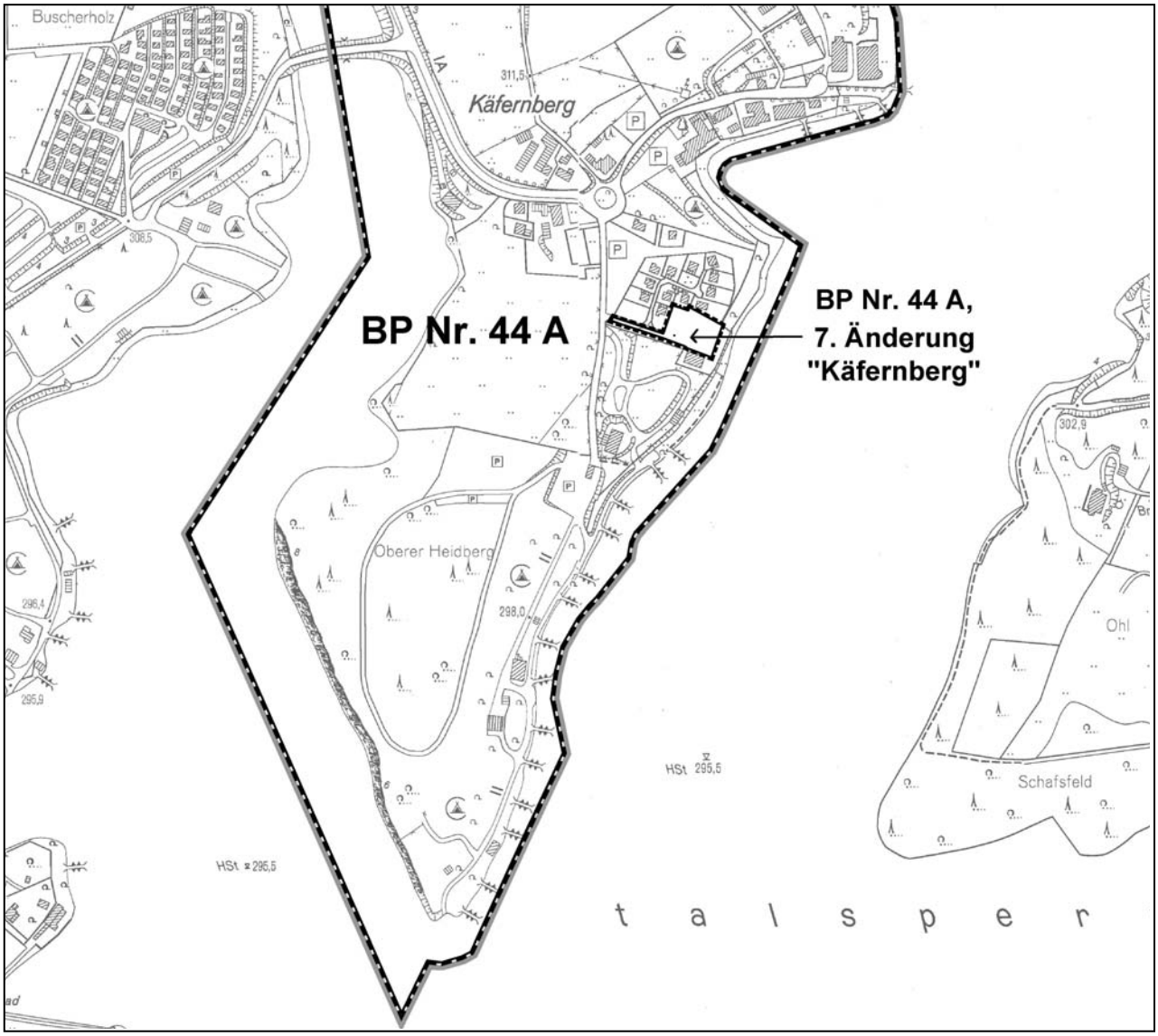

Maßstab 1:2.500

Begründung – Teil 1

Stand: Januar / April 2016

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Im Auftrag von
Erika Heuse
Danziger Str. 22
51688 Wipperfürth

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 4
1.1 Planungsanlass und Erfordernis 4
1.2 Planungsgeschichte und Ziele 4
1.3 Kartengrundlage 4

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 5
2.1 Lage und Umfeld der Planänderungen 5
2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung 6
2.3 Nutzung und Bebauung des Plangebiets und Umgebung 6
2.4 Erschließung 7
2.5 Planungsrecht 7
2.6 Fachplanungen 8
2.7 Gewässer 8
2.8 Geologie und Baugrund 8
2.9 Altlasten / Lärmimmissionen 8
2.10 Biotope und Arten 9
2.10.1 Artenschutzprüfung 9
2.11 Bau- und Bodendenkmale 9
2.12 Eigentumsverhältnisse 9

3 Natur und Landschaft 9

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 10
4.1 Auswirkungen 10
4.2 Kosten 10

5 Planinhalt 10
5.1 Art der baulichen Nutzung 10
5.2 Maß der baulichen Nutzung 11
5.3 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen 12
5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung 12
5.5 Nebenanlagen 12
5.6 Geh, Fahr- und Leitungsrechte 13
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
5.8 Niederschlagswasserbeseitigung 15

6 Örtliche Bauvorschriften 15
7 Hinweise 15
8 Umweltbericht 16
9 Flächenbilanz 16
10 Verfahrensübersicht 17
11 Rechtsgrundlagen 18

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verfügt im Bereich der Bevertalsperre über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot. Hier sind Schwimmbereiche, Bootsanlegestellen, Campingplätze und Wochenendhausgebiete vorhanden sowie notwendige Parkplätze, die insbesondere im Sommer an Wochenenden durch Umnutzung von Weideflächen vergrößert werden.

Das Plangebiet ist umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden. Es wird mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Errichtung von Wochenendhäusern wie sie bereits angrenzend vorhanden sind anstelle der bisher eher provisorischen Hütten.

Diese Zielsetzung ist nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt. Zwar ist ein Teilbereich des Plangebiets im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ als SO-Wochenendhausgebiet festgesetzt, allerdings ist das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich so eng bemessen, dass die Errichtung von einem oder zwei Wochenendhäusern nahezu unmöglich ist. Der übrige Teil des Plangebietes ist als „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ ausgewiesen und steht somit der Errichtung von Wochenendhäusern entgegen. Demzufolge ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ erforderlich.

1.2 Planungsgeschichte und Ziele

Für das Plangebiet gilt bislang der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“, rechtskräftig seit dem 02.02.1992, der bereits der 6. Änderung unterzogen wurde. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A wurde nicht zur Rechtskraft gebracht, die 8. Änderung wurde am 26.11.2015 beschlossen und betrifft einen direkt an das Grundstück angrenzenden Bereich (siehe Kap. 2.1).

Das geplante Vorhaben lässt sich mit bestehendem Planungsrecht nicht realisieren. Daher hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen entschieden, den für den betroffenen Bereich rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ zu ändern.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A ist aus dem Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich Sonderflächen für Erholungszwecke darstellt, entwickelt.

1.3 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplans erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und aktuellem Aufmaß der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Umfeld der Planänderungen

Der Bereich für das geplante Wochenendhausgebiet befindet sich in Käfernberg östlich der Erschließungsstraße (Abb.1). Das Plangebiet ist begrenzt durch die Grundstücke der bestehenden Wohnbebauung Käfernberg 11, 37, 35, 33 und 31 im Norden und den Segelverein Segler-Vereinigung-Wuppertal e.V. Käfernberg 12 im Süden, Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplans 44A. Westlich reicht das Plangebiet bis kurz vor die Erschließungsstraße Käfernberg. Östlich reicht das Grundstück bis an den Uferweg entlang der Bever.

Abbildung 1 Übersicht BP Nr. 44A, Geltungsbereich 7. Änderung

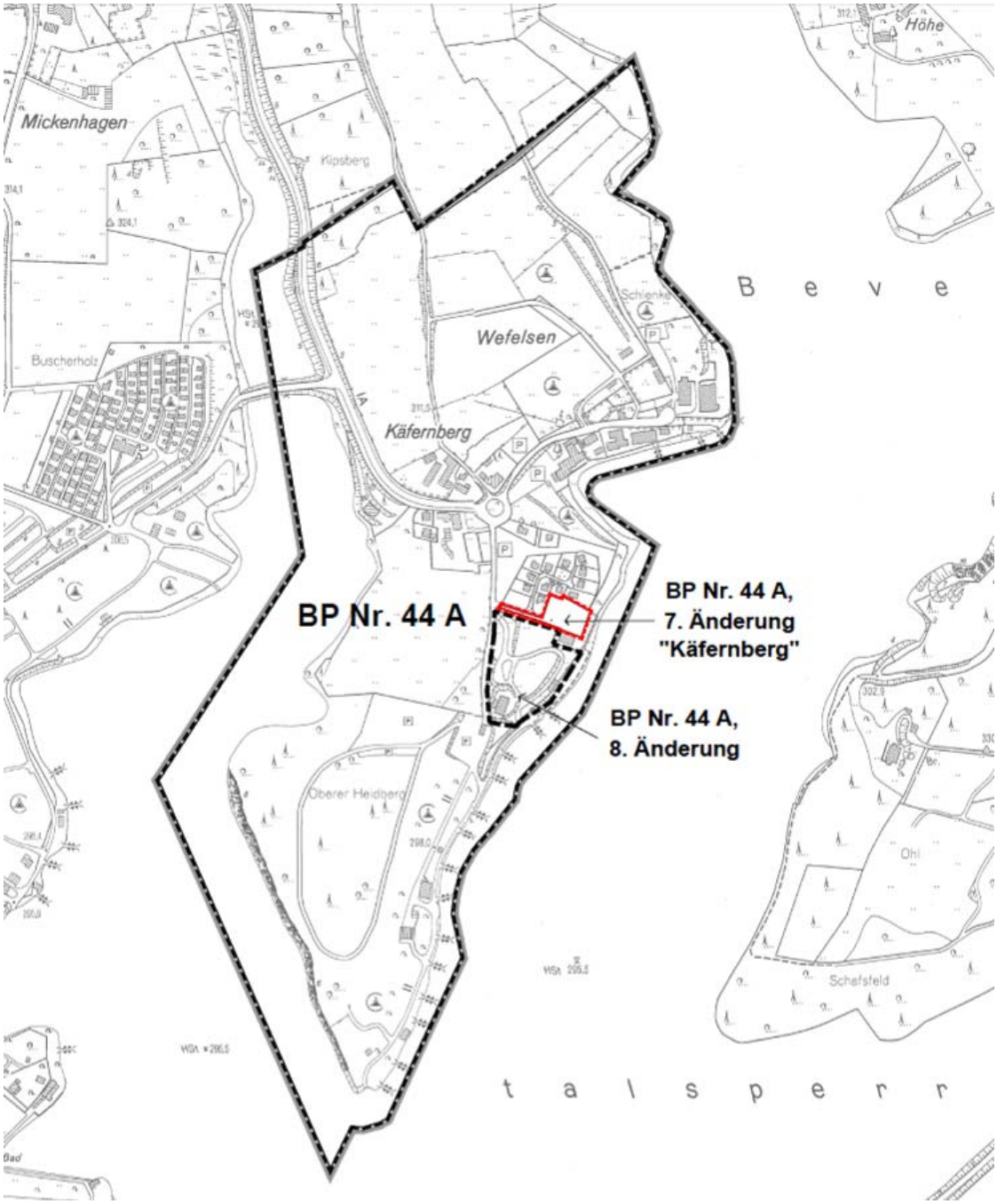

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12. Der Planbereich umfasst das Flurstück Nr. 571 sowie kleine Teilbereiche der Flurstücke 453 und 569. Der Bereich ist ca. 1.728 m² groß.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Plandarstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ im Maßstab 1 : 250 zu entnehmen.

2.3 Nutzung und Bebauung des Plangebiets und Umgebung

Abbildung 2 Luftbildaufnahme

Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen– und eigene Bearbeitung

Das Grundstück mit direktem Zugang zum Wanderweg entlang der Bever ist im Westen und Norden von Wochenendhäusern umgeben. Bereits heute wird das Grundstück mit einzelnen Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen mit davorliegenden angelegten Terrassenplatten

für Freizeitzwecke genutzt. Auch einzelne Überdachungen z.B. in Form eines Carports sind vorhanden.

2.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Das Plangebiet ist über einen öffentlichen Weg, der von dem Kreisverkehr Käfernberg / Wefelsen abzweigt, zu erreichen.

Die Erschließungsanlagen sind für das heutige und zukünftige Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert. Die beabsichtigte Planung mit voraussichtlich zwei neuen Wochenendhäusern und maximal vier bis fünf Wochenendplätzen führt zu keiner erheblichen Zunahme des PKW-Verkehrs im Bereich Käfernberg im Verhältnis zum allgemeinen Verkehrsaufkommen an sonnigen Wochenenden. Zu diesen Stoßzeiten herrscht eine angespannte Verkehrs- und Parksituation in Käfernberg wie im gesamten Bereich entlang der Bevertalsperre. Die bestehende Erschließungssituation wird im Zusammenhang mit den Maßnahmen der „Ordnungspatenschaft Bevertalsperre“ (Einrichtung von Halteverbotszonen, Überwachung des ruhenden Verkehrs, etc.) jedoch als ausreichend erachtet. Für das Grundstück im Geltungsbereich wie auch das benachbarte Areal der Seglervereinigung Wuppertal e. V. gilt, dass auf den Grundstücken eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorhanden ist, sodass der allgemeine Verkehrsraum durch ruhenden Verkehr dieser neuen Planvorhaben nicht belastet wird.

Für Fußgänger auf dem Grundstück der 7. Änderung besteht zudem eine direkte Zugangsmöglichkeit zum Uferfußgängerweg durch ein Tor, sodass keine neuen Fußgängerverkehre im Bereich der Straße Käfernberg mit dem Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus bildet der errichtete Uferwanderweg eine hinreichende Alternative für Fußgänger, um von Wefelsen zum Campingplatz 1 zu gelangen. Touristen, die auf dem großen Parkplatz parken, gelangen i.d.R. direkt über den Campingplatz an die Bevertalsperre, sodass ein separater Fußweg nach Wefelsen hier nicht zielführend wäre.

Die Versorgung mit Strom-, Trink-, und Löschwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die bestehende Druckleitung entlang der Erschließungsstraße. Die unbelasteten Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Änderungsbereich versickern heute über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre.

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2013, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche dargestellt. Ausnahme hiervon bildet ein schmaler Streifen im Osten des Plangebietes, der im FNP als Grünfläche dargestellt ist.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ sind aus dem FNP entwickelt, da diese der allgemeinen Darstellung des FNP entsprechen und seine wesentlichen Grundaussagen gewahrt bleiben. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung haben in ihrer Größenordnung keine abweichende Auswirkung auf den größeren Raum oder gar das gesamte Stadtgebiet.

Da die Bezirksregierung bereits im Verfahren zur Aufstellung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes beteiligt worden ist und eine Abstimmung der raum- und regionalplanerischen Ziele mit der Bezirksregierung vorgenommen wurde, kann von einer erneuten Beteiligung abgesehen werden.

Im Bebauungsplan Nr. 44A ist im Bereich der 7. Änderung für den nordwestlichen Bereich „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ und für den südlichen Bereich „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ festgesetzt. Das als Wochenendplatz geplante Flurstück 571 ist damit nach derzeit gültigem Planungsrecht zu einem großen Teil als „Sondergebiet DLRG“ festgesetzt.

Der Eingriff für die geplante bauliche Nutzung ist im Verfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Ein entsprechender Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist Bestandteil dieser 7. Bebauungsplanänderung.

Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A ist gemäß §§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2).

2.6 Fachplanungen

Fachplanungen, die den Geltungsbereich der 7. Bebauungsplanänderung betreffen, sind nicht bekannt.

2.7 Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung befinden sich keine Fließgewässer. Östlich des Plangebietes erstreckt sich die Bevertalsperre.

2.8 Geologie und Baugrund

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden ($B3_2$). Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden durch Befestigungen und Oberflächenmodellierungen des Geländes bereits weitgehend anthropogen verändert worden. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingrifft in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

2.9 Altlasten / Lärmimmissionen

Altlasten

Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht.

Lärm
Im Bereich Käfernberg sind keine (Lärm-) Störungen durch die vorliegenden Nutzungen bekannt. Von einer signifikanten Erhöhung der Lärmimissionen infolge der geplanten Nutzung, die der benachbarten Nutzung entspricht, ist nicht auszugehen.

2.10 Biotope und Arten
Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung ist weitgehend geprägt durch Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Im Nordosten stehen ein Obstbaum und ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz.

Die Biotope und Arten sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dieser Bebauungsplanänderung detailliert ermittelt und aufgeführt. Im Plangebiet sind Biotoptypen mit besonderer Schutzwürdigkeit nicht vorhanden.

2.10.1 Artenschutzprüfung
Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie berücksichtigt werden und keine Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

2.11 Bau- und Bodendenkmale
Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

2.12 Eigentumsverhältnisse
Von der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A sind nur private Flächen betroffen.

3 Natur und Landschaft
Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Sachlich knüpft § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB an den Begriff des Eingriffs an, wie er in § 18 Abs. 1 BNatSchG definiert ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen, damit von einem Eingriff gesprochen werden kann, solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ermöglichen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Bei einer extensiven Auslegung der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist fast jede bauliche Anlage ein Eingriff in Natur und Landschaft, weil sie im Einzelfall zwar nicht erheblich, aber doch nachhaltig im Sinne von dauerhaft ist. Sie führt zu einer Versiegelung einer bestimmten Bodenfläche, die daher ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen kann.[1] Wenn in einem Bebauungsplan erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen durch Festsetzungen ermöglicht werden, ist diese nachhaltige Beeinträchtigung immer gegeben.

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil der Begründung zum Entwurf der 8. Bebauungsplanänderung.

4.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch den privaten Auftraggeber. Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der Abstimmung der vertraglichen Vereinbarungen keine zusätzlichen Planungskosten an.

Die Kosten für evtl. Änderungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und für die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden in einem vor Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Auftraggeber geregelt.

5 Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als Sondergebiet, das der Erholung dient, begründet sich darin, dass der Bereich bereits heute für Freizeitzwecke genutzt wird und Hütten als Ersatz für Wochenendhäuser vorzufinden sind. Auch zukünftig soll diese Nutzung planungsrechtlich gesichert werden.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet lässt sich die zulässige bauliche Nutzung konkret festlegen. So wird sichergestellt, dass sich an dieser Stelle keine andere Nutzung manifestiert. Als zulässig werden daher die für Wochenendhausgebiete bzw. Wochenendplätze notwendigen Nutzungen und baulichen Einrichtungen festgesetzt.

<u>Sondergebiet SO 1 „Wochenendhausgebiet“</u>

Da die Zielsetzung der Art der baulichen Nutzung für den Bereich des SO 1 „Wochenendhausgebiet“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan 44A unverändert bleibt,

[1] Vgl. hierzu z. B. Koch, H.J.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren. Rechtsgutachten. Hamburg 1992.

wird als Art der baulichen Nutzung wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ festgesetzt.

Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.
Zulässig sind:

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m². Zu den Grenzen der Aufstellplätze ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 15 m² nicht überschreiten.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Aufgrund unveränderter Zielsetzung basieren die Zulässigkeiten auf den Festsetzungen des rechtskräftigen BP 44A und stellen sicher, dass kein Nutzungscharakter eines Wohngebiets entsteht.

Sondergebiet SO 2 „Wochenendplatz“
Als Art der baulichen Nutzung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz“ festgesetzt. Damit wird zwar die Errichtung von Wochenendhäusern ermöglicht, jedoch gemäß CW VO 2011 in einer kleineren Dimension als im angrenzenden Wochenendhausgebiet. Gegenüber Wochenendhausgebieten ermöglicht die Zweckbestimmung „Wochenendplatz“ zudem die Aufstellung festsehender Wohnwagen.

Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.
Zulässig sind:

- Wochenendhäuser, die nach CW VO 2011 (§ 2 Abs. 4) ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen. Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,5 m.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 10 m² nicht überschreiten
- Der Zweckbestimmung des Gebiets dienende Sanitäreinrichtungen.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Die Festsetzungen entsprechen den Vorschriften und Bestimmungen der CW VO 2011.In den textlichen Festsetzungen wird auf den Regelungsgehalt der CW VO 2011 verwiesen. Die Verordnung ist der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A als Anlage beigefügt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet SO 1 „Wochenendhausgebiet“
Für das Sondergebiet SO 1 Wochenendhausgebiet wird als GRZ 0,2 und als GFZ 0,2 festgesetzt. Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird OK/FH= 5,0 m festgesetzt. Diese Festsetzungen werden aus dem geltenden Bebauungsplan übernommen bzw. entsprechen dieser Zielsetzung und stehen den Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO nicht entgegen. Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die geplanten Gebäude in das Gesamterscheinungsbild der angrenzenden Wochenendhäuser einfügen.

Sondergebiet SO 2 „Wochenendplatz“
Das Maß der baulichen Nutzung wird im „SO 2 Wochenendplatz“ durch die nach CW VO 2011 zulässige maximale Grundfläche von 50 m² und die maximal zulässige Höhe von 3,5 m (§ 2 Abs. 4) bestimmt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Bezugspunkt, Oberkante
Als einheitlicher und eindeutiger Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe OK/FH ist das derzeitig gewachsene Geländeniveau entsprechend der Höhenangabe in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes festgesetzt. Der Bezugspunkt wurde unter Berücksichtigung des bewegten Geländes des Plangebiets gewählt.

5.3 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen in den Sondergebieten werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Es werden drei Baufenster vorgesehen, die sich an dem vorhandenen Baubestand (Hütten) orientieren und die bestehende Nutzungsbegrenzungslinie sowie das ebenfalls bestehende Leitungsrecht berücksichtigen.

- Im südlichen Baufenster sowie im südlichen Bereich des nordöstlichen Baufensters können zukünftig Aufstellplätze für Wochenendhäuser gemäß § 2 Abs. 5 CW VO 2011 entstehen.
- Im westlichen Baufenster sowie z.T. im nordöstlichen Baufenster sind Wochenendhäuser entsprechend der Festsetzungen für das SO-Wochenendhausgebiet zulässig.

5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung

Die Erschließung entspricht den Anforderungen der CW VO. Das Gebiet wird über den öffentlichen Weg „Käfernberg“ erschlossen und entspricht damit den Bestimmungen gemäß CW VO. Auf die Festlegung der inneren Erschließung insbesondere von Flurstück 571 wird hier verzichtet, da es sich um ein privates Grundstück handelt und dem Eigentümer somit eine größtmögliche Flexibilität bei der Herrichtung des Erschließungsweges ermöglicht werden soll.

Die Anforderungen der CW VO 2011 sind bei der Erschließung zu beachten.

Für Fußgänger auf dem Grundstück der 7. Änderung besteht eine direkte Zugangsmöglichkeit zum Uferfußgängerweg durch ein Tor, sodass keine neuen Fußgängerverkehre im Bereich der Straße Käfernberg mit dem Planvorhaben zu erwarten sind.

5.5 Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze
Die Gebiete SO 1 Wochenendhausgebiet und SO 2 Wochenendplatz dienen vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Zulässig sind somit:

- je ein Pkw-Stellplatz pro Aufstellplatz. Die Stellplätze sind grundsätzlich nur als offener Stellplatz zulässig und in wassergebundener Decke zu befestigen
- die Pkw-Unterstellplätze sind zudem nur in Verbindung mit einem Wochenendhaus als offener Carport oder Pergola einschließlich einer Begrünung mit Rankgehölzen möglich.

– Garagen sind in den Sondergebieten (SO 1, SO 2) grundsätzlich nicht zulässig.

Die Festsetzungen zu den Nebenanlagen ergeben sich aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 44A und bleiben bestehen um den Versiegelungsgrad und den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten und das Gesamterscheinungsbild zu wahren.

Wege
Für die Befestigung der inneren Wegeerschließung werden bituminöse und zementgebundene Baustoffe ausgeschlossen. Diese Festsetzung wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 44A übernommen und zielt darauf ab, den Versiegelungsgrad im Plangebiet so gering wie möglich zu halten.

5.6 Geh, Fahr- und Leitungsrechte

Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571
Zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571 wird ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt, damit der Eigentümer das Recht erhält, sein Grundstück über diese Zufahrt zu betreten und zu befahren. Das Geh- und Fahrrecht ist grundbuchrechtlich bereits gesichert und wird übernommen.

Leitungsrecht zugunsten der DLRG bzw. Flurstück 453
Zugunsten der DLRG bzw. des Eigentümers des Flurstücks 453 wird ein Leitungsrecht festgesetzt, um die Zugänglichkeit der Leitung zum Zweck der Pflege, Überprüfung, Wartung und Reparatur der Leitung sicherzustellen. Es berechtigt den Eigentümer des Flurstücks 453 das Flurstück 571 zu diesen Zwecken zu jeder Zeit zu betreten und zu befahren oder durch Dritte betreten oder befahren zu lassen. Das Leitungsrecht ist grundbuchrechtlich bereits gesichert und wird übernommen.

Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571
Zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 571 besteht ein Leitungsrecht über die Flurstücke 569, 412 und 407. Das Leitungsrecht ist grundbuchrechtlich bereits gesichert.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde durch das Büro Grüner Winkel, Nümbrecht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde geprüft sowie geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grundlage für die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan dargestellt. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens sowie des Klimas werden berücksichtigt. Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes wird durch eine angepasste Bauweise und Festsetzungen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Insgesamt sind durch die Planung bei Berücksichtigung von konfliktmildernden Maßnahmen und entsprechender Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Ergebnisse

und Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die im Bebauungsplan als Festsetzungen und/oder Hinweis berücksichtigt werden, werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt wird der Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass gemäß der Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen sind. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalt der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Maßnahme zum Artenschutz zu beachten. Daher wird die Bauzeitenregelung als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Planung führt bei Umsetzung der Festsetzungen zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Zum Schutz des Bodens ist während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Die oben genannte Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Im gesamten Baustellenbereich besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel etc. Daher sind zum Schutz des Wassers während der Bauarbeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen. Da besondere Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen und baulichen Anlagen bestehen, wird die Begrünung von Carports

oder Pergolen festgesetzt. Diese Maßnahme ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als „M1“ bezeichnet und textlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Zeitliche Umsetzung
Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen. Die Begrünung mit Gerüstkletterpflanzen (M1) ist zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung des Carports oder der Pergola durchzuführen.

Fazit Bilanzierung
Die Bilanzierung der geplanten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial im Plangebiet selbst nicht erreicht wird. Das verbleibende Defizit von 2.106 ökologischen Wertpunkten ist durch Ankauf von Ökopunkten von der Schloss-Stadt Hückeswagen auszugleichen. Die 2.106 Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen werden für die Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“ verwendet.

5.8 Niederschlagswasserbeseitigung
Nach § 51 a Landeswassergesetz (LWG) n. F. ist Niederschlagswasser, das von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Im Geltungsbereich der 7. Bebauungsplanänderung sind schon heute Teilflächen versiegelt. Das Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hof- und Wegeflächen versickert derzeit „über die Schulter“, in den unbefestigten Randbereichen über die belebte Bodenzone oder läuft in die Bevertalsperre ab. Daher wird festgesetzt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist. Das auf befestigten Wege-, Hof- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist jeweils über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

6 Örtliche Bauvorschriften
In der 7. Bebauungsplanänderung des BP Nr. 44A werden Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarben getroffen. Diese sind aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 44A übernommen. Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass die bauliche Gestaltung der geplanten Bauten dem Orts- und Landschaftsbilds entspricht ohne dabei die architektonisch-gestalterische Freiheit für Bauherren übermäßig einzuschränken. Die Festsetzungen entsprechen den in der Schloss-Stadt Hückeswagen und im Planbereich vorherrschenden stadtgestalterischen Elementen.

7 Hinweise
Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle

oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Es ist nicht auszuschließen, dass während der Bauarbeiten, insbesondere der Herstellung der Straße, Emissionen/Belästigungen durch Staub und Lärm auftreten können. Daher sind im Zuge der Baugenehmigungen entsprechende vorsorgende Maßnahmen nachzuweisen, die geeignet sind die Emissionen zu begrenzen.

8 Umweltbericht

Für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A wurde gemäß §§2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil - Teil II- der Begründung. Als wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9 Flächenbilanz

Nutzung	**Fläche ca. qm**
Sondergebiet SO 1 Wochenendhausgebiet (entspricht bestehendem Planungsrecht)	795
Sondergebiet SO 2 Wochenendplatz	933
davon Überbaubare Fläche	483
Plangebiet insgesamt	1.728

10 Verfahrensübersicht

09.09.2013	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“
15.10.2013	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“
29.09.2015	Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches sowie zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
26.10.2015	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
29.10.-30.11.2015	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
26.01.2016	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
01.03.-01.04.2016	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
01.03.-01.04.2016	Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“
	Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

11 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I. S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S 3154).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 16.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert am 24.03.2011 (GV. NRW S.197)

Schloss-Stadt Hückeswagen, den ….....
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

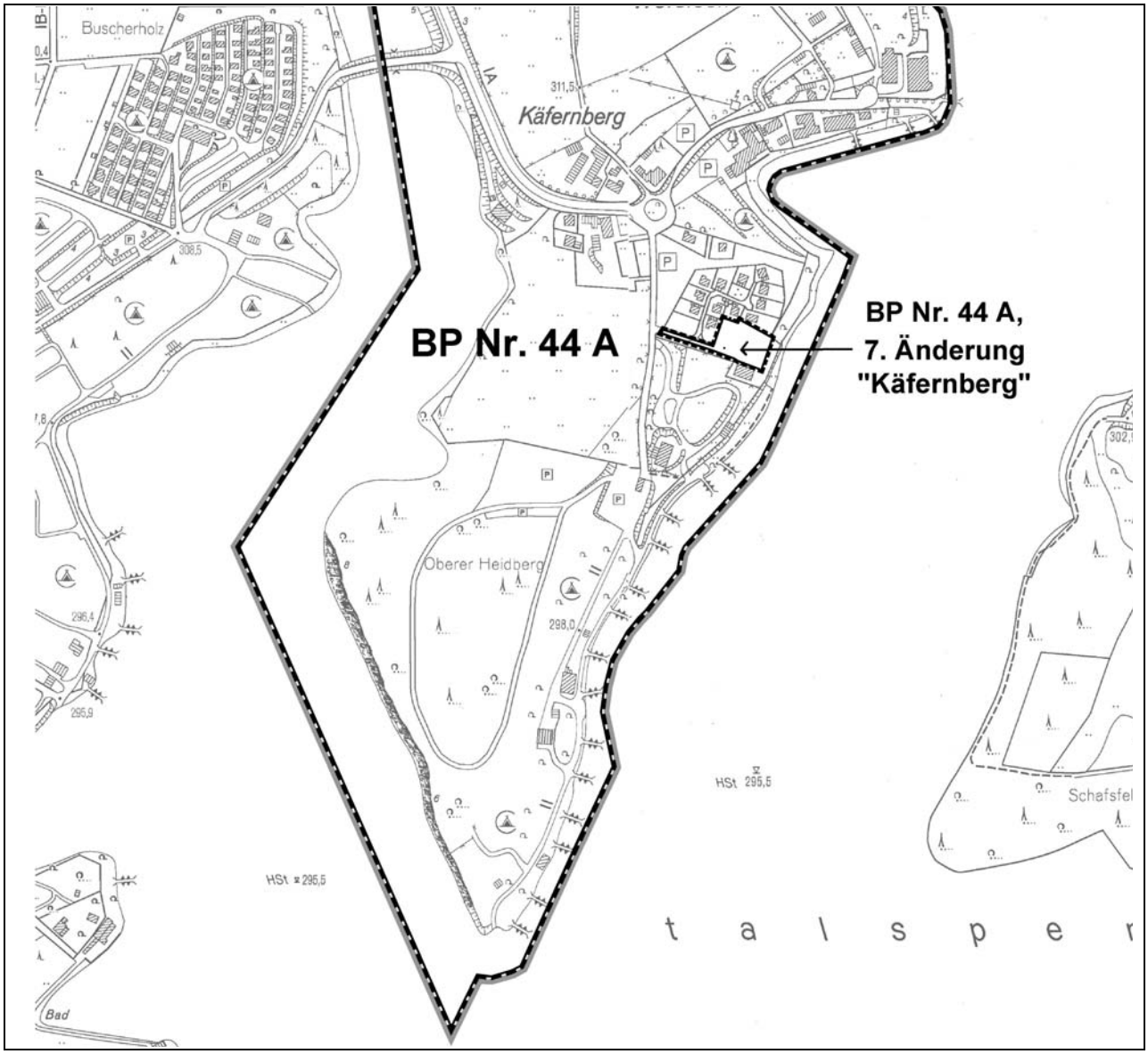

Maßstab 1:2.500

Textliche Festsetzungen

und Hinweise

Stand: Januar / April 2016

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50969 Köln

Im Auftrag von
Erika Heuse
Danziger Str. 22
51688 Wipperfürth

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen 2

Teil C: Hinweise 5

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Sondergebiete, die der Erholung dienen, gegliedert nach der jeweiligen Zweckbestimmung, festgesetzt.

1.1.1 Sondergebiet „SO 1 - Wochenendhausgebiet“

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung

2. Zulässig sind

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m². Zu den Grenzen der jeweiligen Aufstellplätze ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 15 qm nicht überschreiten.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

1.1.2 Sondergebiet „SO 2 - Wochenendplatz“

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

2. Für sämtliche Vorhaben im SO 2 gelten die Vorschriften der CW VO 2011.

3. Zulässig sind

- Wochenendhäuser, die nach CW VO (§ 2 Abs. 4) ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen. Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m².
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 10 qm nicht überschreiten.
- Der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Sanitäreinrichtungen.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen

2.1 Zulässige Höhen

Innerhalb der Baugebiete darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Plan eingeschriebene maximale Höhe über Bezugspunkt nicht überschreiten.

In dem Sondergebiet SO 1 „Wochenendhaus“ darf die Höhe des Erdgeschossfußbodens in Hausmitte max. 0,5 m über Geländeoberkante (natürlichem, gewachsenen Erdreich) liegen.

2.2 Bezugspunkt, Oberkante

Als Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe OK/FH gilt die Höhenangabe in der Katastergrundlage des Bebauungsplanes, die dem Mittelpunkt des Hauptfirstes des Hauptgebäudes am nächsten liegt. Bei mehreren gleich weit entfernten Punkten gilt die höchste Höhenangabe.

Oberkante (OK/FH): Die Oberkante/Firsthöhe definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

3 Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze

Im SO1-Wochenendhausgebiet und SO2-Wochenendplatz ist je ein Pkw-Stellplatz pro Standplatz zulässig.
Die Pkw-Stellplätze sind grundsätzlich nur als offener Stellplatz zulässig und in wassergebundener Decke zu befestigen.

Zudem sind die Pkw-Unterstellplätze nur in Verbindung mit einem Wochenendhaus als offener Carport oder Pergola einschließlich einer Begrünung mit Rankgehölzen möglich.

Garagen sind in den Sondergebieten (SO 1, SO 2) grundsätzlich nicht zulässig.

Wege
Die Befestigung der inneren Wegeerschließung mit bituminösen und zementgebundenen Baustoffen ist nicht zulässig.

4 Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht

Zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571 wird ein Geh- und Fahrrecht (G+F) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Der Eigentümer erhält so das Recht, das Grundstück (Flurstück 571) über diese Zufahrt zu betreten und zu befahren.

Zugunsten des Eigentümers von Flurstück 453 wird ein Leitungsrecht (L) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Der Eigentümer des Flurstücks 453 ist berechtigt, in diesem Bereich Leitungen jeder Art zu verlegen, zu halten, zu reinigen und zu unterhalten. Die Leitungen dürfen nicht belastet, verschoben oder beschädigt werden.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

5.1 Maßnahme 1 (M1): Begrünung von Carports oder Pergolen

Eine Begrünung von Carports und Pergolen ist durch Gerüstkletterpflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste vorzusehen.

Pflanzenauswahlliste: Gerüstkletterpflanzen

Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblatt	Lonicera japonica, x heckrottii, caprifolium u. a.
Blauregen	Wisteria sinensis, floribunda
Kletterrosen	Rosa div.
Waldrebe	Clematis div.
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum

5.2 Durchführung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen.

Die unter Pkt. 5.1 festgesetzte Begrünung durch Gerüstkletterpflanzen ist zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung des Carports oder der Pergola durchzuführen.

6 Externe Ausgleichsflächen

Den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44A, 7. Änderung wird gemäß § 9 Abs. 1a, S.2, Hs BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

2106 Biotopwertpunkte werden aus dem Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Maßnahme „Grundlagenermittlung Kompensationsflächenpool“ verwendet.

7 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) n. F. wird festgesetzt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist.

Das auf befestigten Wege-, Hof- und Parkflächen anfallende Niederschlagswasser ist jeweils über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern, oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer einzuleiten.

8 Örtliche Bauvorschriften

Dachformen und Dachfarben (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NW)

Die Dächer der Wochenendhäuser sind mit einer Dachneigung zwischen 23° und 30° zu errichten. Die jeweilige Dachneigung, Giebel und Traufständigkeit zu den Höhenlinien bzw. inneren Erschließungsstraßen ist einheitlich zu beziehen.

Die das Gesamterscheinungsbild prägende Gestaltung der Dach- und Außenflächen ist mit erdfarbenen Materialien auszuführen.

Die Dächer sind als Ziegel oder Grasdach auszuführen. Ausnahmsweise sind Pappschindeln zugelassen.

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) zu diesem Bebauungsplan BP Nr. 44A, 7. Änderung „Käfernberg“ wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. u prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Schutz des Bodens

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich des Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

5 Schutz des Grundwassers und der Bevertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

6 Immissionsschutz

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist im Einzelfall nachzuweisen, dass durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen die Emissionen (Staub/Lärm) während der Bauarbeiten so begrenzt werden, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen vermieden werden.

7 Camping- und Wochenplatzverordnung

Auf die Bestimmungen und Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) wird hingewiesen. Die Verordnung ist der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A als Anlage beigefügt.

8 Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden gemeinsam mit der Planurkunde im Rathaus der Stadt Hückeswagen, Auf’m Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Bauen , Planung, Umwelt – Stadtplanung – zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den …….....
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

TOP Ö 5

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: Erika Heuse
Danziger Straße 22
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. August 2015

INHALT

Seite

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1

2 Kurzdarstellung der Planung 1

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2

2.2 Fachgesetze 2

3 Geprüfte Alternativen 4

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 4

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild 4

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 5

4.4 Schutzgut Tiere 5

4.5 Schutzgut Boden 5

4.6 Schutzgut Wasser 6

4.7 Schutzgut Luft und Klima 6

4.8 Kultur- und Sachgüter 7

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 7

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 7

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 8

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 9

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 9

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.
Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom März und Juli 2015 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Das Schutzgut Boden wird gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises bilanziert. Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des Fachbeitrages als eigenständiges Gutachten erarbeitet.
Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

2 Kurzdarstellung der Planung

Das Plangebiet erstreckt sich, umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden, auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind. Diese Zielsetzung ist nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt. Zwar ist ein Teilbereich des Plangebiets im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ als SO- Wochenendhausgebiet festgesetzt, allerdings ist das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich so eng bemessen, dass die Errichtung von einem oder zwei Wochenendhäusern nahezu unmöglich ist. Der übrige Teil des Plangebietes ist als „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ ausgewiesen und steht somit der Errichtung von Wochenendhäusern entgegen. Demzufolge ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ erforderlich geworden.

Größe des Plangebietes der 7. Änderung	**1.728 m²**
davon SO 1: (entspricht dem bestehenden Planungsrecht)	795 m²
davon SO 2:	933 m²
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	483 m²
Sonstige Flächen (Nebenanlagen)	93 m²
Maximaler Flächenanspruch	576 m²
Davon bereits rechtskräftig möglich: GRZ 0,2 + 0,1 Nebenanlagen	280 m²
Bilanzierungsrelevant (576 m² - 280 m²)	**296 m²**

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Sondergebiet (SO) für „Erholungszwecke“ dar. Ein schmaler Streifen im Osten des Plangebietes ist im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt. Reale Nutzung ist jedoch Scherrasen.
Die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 44 A wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt

Rechtskräftiger B-Plan

Im Bebauungsplan Nr. 44A ist im Bereich der 7. Änderung für den nördlichen Bereich „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ und für den südlichen Bereich „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ festgesetzt. Das als Wochenendplatz geplante Flurstück 449 ist damit nach derzeit gültigem Planungsrecht zu einem großen Teil als „Sondergebiet DLRG“ festgesetzt.

Landschaftsplan

Das B-Plangebiet der 7. Änderung befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Die angrenzende Bevertalsperre ist (außerhalb des Geltungsbereiches des BP 44 A) als Landschaftsschutzgebiet (L1) abgegrenzt. Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Die Grundstücke der 7. Planänderung befinden sich in Besitz der Auftraggeberin. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind. Diese Nutzung der eigenen Grundstücke ist alternativlos. Hinsichtlich der Baufenster wurden verschiedene Varianten durchdacht. Die vorliegende Abgrenzung wurde unter Berücksichtigung der funktionalen, städtebaulichen und ökologischen Aspekte vorgenommen.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Innerhalb der abgegrenzten Baugrenzen sind eine Errichtung von bis zu acht Wochenendhäusern bzw. Wohnwagenplätze möglich. Bereits bislang wurde das Gelände von fünf Nutzern angefahren. Dabei handelt es sich nur um Zielverkehr. Mit einer relevanten oder messbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens und/oder Emissionen/Immissionen ist nicht zu rechnen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer nach Nordwesten ansteigenden Ufer-Hanglage der Bevertalsperre. Das Gelände wird von Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten sowie dauerhaft abgestellten Wohnwagen mit gepflasterten Plätzen bestanden sind, geprägt. Es ist umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden. Östlich angrenzend verläuft ein neu hergestellter Uferweg entlang der Bevertalsperre mit altem Baumbestand. Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen.

Auswirkungen
Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es wird eine Beschränkung der Firsthöhe festgelegt. Die Möglichkeiten der Ausformung und Gestaltung der Gebäude orientieren sich an der vorhandenen Bebauung des Umfeldes. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.
Maßnahmen und Wertung
Die Beeinträchtigen des Landschaftsbildes sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung
Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Im Nordosten stehen ein Obstbaum und ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz.
Auswirkungen
Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind weitgehend Scherrasen mit geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.
Maßnahmen und Wertung
Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich.**

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung
Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.
Auswirkungen
Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.
Maßnahmen und Wertung
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt werden Gehölzrodungen, entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nur außerhalb der Brutzeit genommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung
Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden durch die Terrassierung und Teilbefestigung des Geländes anthropogen verändert. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden sie der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

Auswirkungen
Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind durch neue Festsetzungen im Rahmen der Planänderung anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 296 m².
Maßnahmen und Wertung
Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt (vgl. Punkt 6).
Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind anthropogen vorbelastete Böden Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung
Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß im Trennsystem entsorgt. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen versickern vor Ort über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Bevertalsperre erstreckt sich östlich des Plangebietes. Die Hochwasserlinie befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Bevertalsperre ist empfindlich gegenüber jeglicher Art von möglichen Beeinträchtigungen.
Auswirkungen
Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Im gesamten Baustellenbereich besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel etc.
Maßnahmen und Wertung
Die ordnungsgemäße Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers wird im Rahmen der Bauanträge nachgewiesen. Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung
Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit den Scherrasenflächen allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Umfeld der Bevertalsperre nicht ausgewiesen.

Auswirkungen
Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie Scherrasen mit nur geringen kleinklimatischen Wirkungen.
Maßnahmen und Wertung
Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **weniger erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Errichtung von Wochenendhäusern anstelle der bisher eher provisorischen Hütten ist ohne die Änderung des Bebauungsplanes nicht möglich. Der Standort ist für den Eigentümer mittelfristig nicht mehr zukunftsfähig. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Landschaftspflegerische Maßnahmen
• Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft	• Höhenbeschränkung der Gebäude und angepasste Bauweise
• Verlust von Scherrasen mit geringerer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt	• Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen
• Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	• Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
• Überbauung und Versiegelung anthropogen beeinträchtigter Böden	• Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte • Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge • Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
• Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre und des Grundwassers während der Bauzeit	• Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen währen der Bauphase

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial
Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen(nach FROELICH + SPORBECK 1991).
Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 2.106 ökologischen Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten von der Stadt Hückeswagen.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.
Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit Wohlbefinden)	----
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Biotoptypen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.
Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- den Ankauf von Ökopunkten

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet erstreckt sich, umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden, auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind. Diese Zielsetzung ist nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt. Zwar ist ein Teilbereich des Plangebiets im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ als SO-Wochenendhausgebiet festgesetzt, allerdings ist das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich so eng

bemessen, dass die Errichtung von einem oder zwei Wochenendhäusern nahezu unmöglich ist. Der übrige Teil des Plangebietes ist als „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ ausgewiesen und steht somit der Errichtung von Wochenendhäusern entgegen. Demzufolge ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ erforderlich geworden.

Größe des Plangebietes der 7. Änderung	**1.728 m²**
davon SO 1: (entspricht dem bestehenden Planungsrecht)	795 m²
davon SO 2:	933 m²
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	483 m²
Sonstige Flächen (Nebenanlagen)	93 m²
Maximaler Flächenanspruch	576 m²
Davon bereits rechtskräftig möglich: GRZ 0,2 + 0,1 Nebenanlagen	280 m²
Bilanzierungsrelevant (576 m² - 280 m²)	**296 m²**

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.
Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Nümbrecht, 03. August 2015

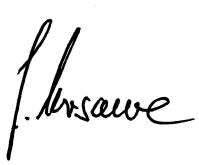

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

TOP Ö 5

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

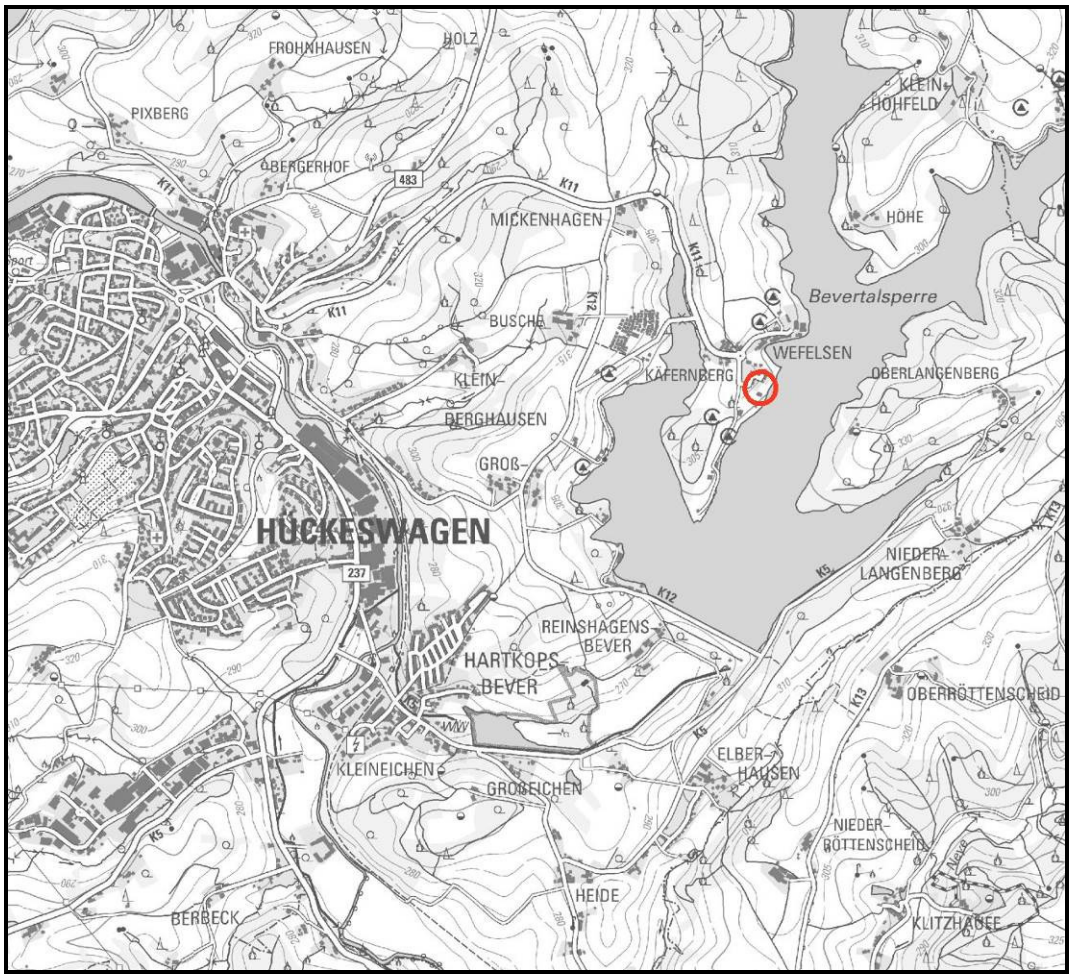

Auftraggeber: Erika Heuse
Danziger Straße 22
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. August 2015

Inhalt

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete 2

2.1 Regionalplan 2

2.2 Flächennutzungsplan 2

2.3 Rechtskräftiger B-Plan 2

2.4 Landschaftsplan 2

2.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen 3

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale 3

3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt 3

3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen 3

3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP) 4

3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen 4

3.2 Schutzgut Boden 5

3.3 Schutzgut Wasser 6

3.4 Landschaftsbild; Erholungspotenzial 7

3.5 Schutzgut Klima/Luft 7

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 7

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter 8

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans 8

4.2 Baubedingte Eingriffe 10

4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter 11

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen 12

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) 12

5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB) 12

5.3 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen 13

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen 13

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial 13

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden 14

6.3 Gesamtbedarf Kompensation 14

7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten 15

8 Kostenschätzung 15

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen 5
Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich.....5
Abbildung 1: Böden im Plangebiet 6
Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffswertes 14

Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand: reale Flächennutzungen u. Biotoptypen; ..... M 1 : 500

Karte 2: Städtebauliche Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen ..... M 1 : 500

- Artenschutzprüfung (ASP)-Stufe 1 (Bericht und Prüfprotokoll)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet erstreckt sich, umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden, auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind.

Diese Zielsetzung ist nicht mit dem derzeitigen Planungsrecht abgedeckt. Zwar ist ein Teilbereich des Plangebiets im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ als SO-Wochenendhausgebiet festgesetzt, allerdings ist das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich so eng bemessen, dass die Errichtung von einem oder zwei Wochenendhäusern nahezu unmöglich ist. Der übrige Teil des Plangebietes ist als „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ ausgewiesen und steht somit der Errichtung von Wochenendhäusern entgegen. Demzufolge ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ erforderlich geworden.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.[1] Dem entsprechend sind gemäß der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Planverfahrens.

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

[1] Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes… (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung … zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. … Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Da im Rahmen der Baumaßnahme „planungsrelevante Arten“[2] eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen Belange[3] durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, berücksichtigt.

Die Artenschutzprüfung ist als eigenständige Unterlage beigefügt (Anlage).

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ für zweckgebundene Nutzungen, Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Sondergebiet (SO) für „Erholungszwecke“ dar. Ein schmaler Streifen im Osten des Plangebietes ist im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt. Reale Nutzung ist jedoch Scherrasen.

2.3 Rechtskräftiger B-Plan

Im Bebauungsplan Nr. 44A ist im Bereich der 7. Änderung für den nördlichen Bereich „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ und für den südlichen Bereich „Sondergebiet Clubhaus DLRG“ festgesetzt. Das als Wochenendplatz geplante Flurstück 449 ist damit nach derzeit gültigem Planungsrecht zu einem großen Teil als „Sondergebiet DLRG“ festgesetzt.

2.4 Landschaftsplan

Das B-Plangebiet der 7. Änderung befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

---

[2] In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

[3] Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

2.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Landschaftsschutzgebiet

Die angrenzende Bevertalsperre ist (außerhalb des Geltungsbereiches des BP 44 A) als Landschaftsschutzgebiet (L1) abgegrenzt. Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt

3.1.1 Reale Flächennutzungen; Biotoptypen

Die Begehungen des Plangebietes wurden im März und Juli 2015 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Umfang von 1728 m². Es handelt sich weitgehend um Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Im Nordosten stehen ein Obstbaum und ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz. Die Zufahrt ist gepflastert.

Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind.

Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein neu hergestellter Uferweg entlang der Bevertalsperre mit älterem Baumbestand.

Obstbaum mit mittlerem Baumholz (BF52) und Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)

Im Nordosten steht ein Obstbaum, der stark (und unfachgemäß) geschnitten wurde und entsprechend abgängig ist. Daneben steht eine Eiche mit mittlerem Baumholz.

Grünfläche/Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)

Die gemähten Rasenflächen sind typisch ausgeprägt und artenarm. Hier steht auch eine kleine Reihe von Scheinzypressen als Strauchhecke.

Zufahrt, Hütten, Dauerwohnwagenplätze, versiegelte oder gepflasterte Flächen (HY1)

Das Plangebiet ist abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Die Zufahrt ist gepflastert.

3.1.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.
Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind als eigenständiger Bericht in der Anlage beigefügt.

3.1.3 Bewertung der Schutzwürdigkeit/ Bedeutung der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).
Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Reifegrad
- Wiederherstellbarkeit
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Gefährdungsgrad
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH & SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	“30 er Biotop“[4]
BF52	Obstbaum mit mittlerem Baumholz	1	2[5]	2	2	2	1	10	nein
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
HJ5	Grünfläche/Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	nein
HY1	Zufahrt, Hütten, Dauerwohnwagenplätze, versiegelte oder gepflasterte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	----

Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich

Das Plangebiet mit Scherrasen, Hütten, dauerhaft abgestellten Wohnwagen und geringem Gehölzbestand ist aktuell nur von geringer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden ($B3_2$). Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Sie kommen im Naturraum großflächig vor. Bei geringem bis mittlerem Ertrag sind sie meist bewaldet, nur vereinzelt werden sie als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel, stellenweise kann schwache Staunässe, meist tiefer als 50 cm, auftreten.

[4] Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

[5] Abschläge um jeweils einen Wertpunkt bei den Kriterien „Wiederherstellbarkeit“ und „Diversität“ aufgrund der starken Deformierung

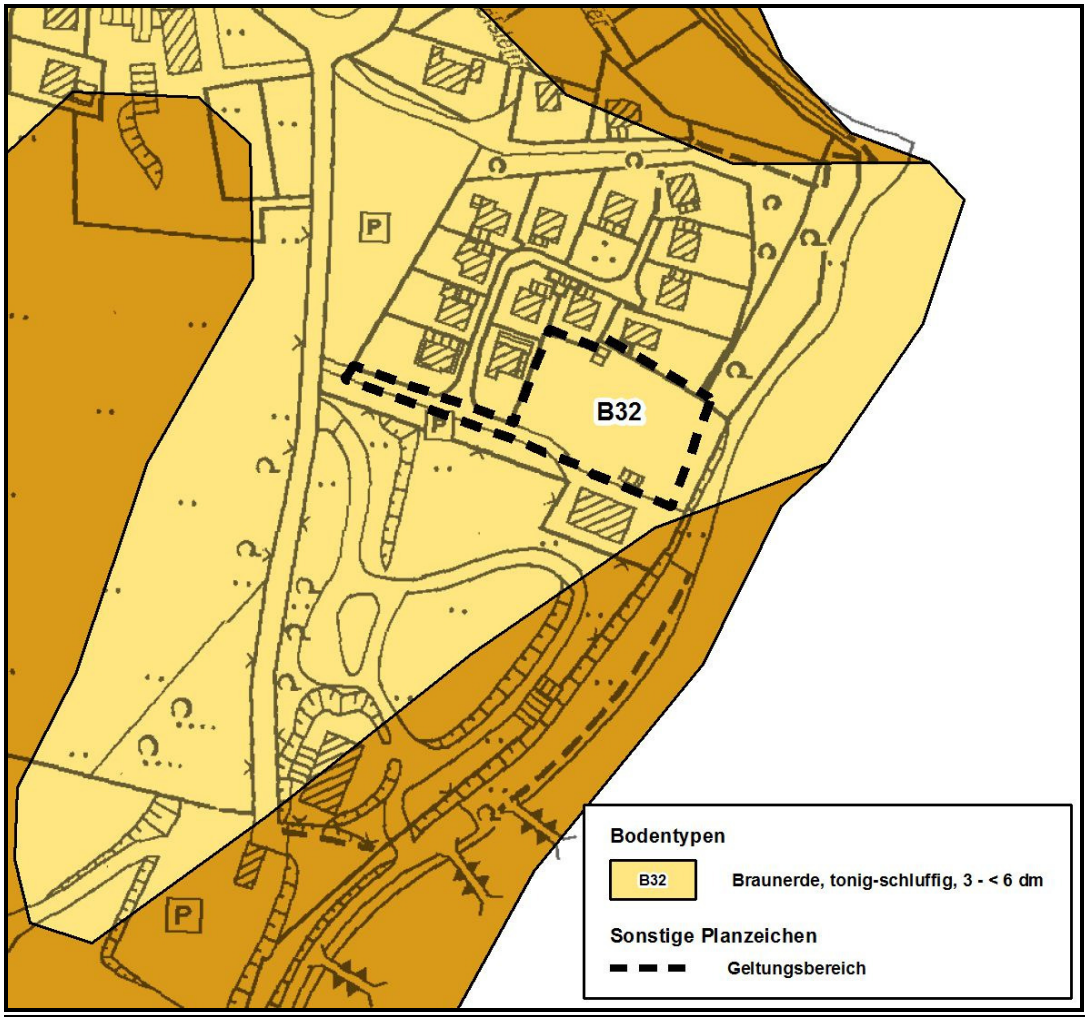

Abbildung 1: Böden im Plangebiet

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Braunerden sind im Oberbergischen Kreis sehr häufig. Gemäß den Daten des Geologischen Dienstes handelt es sich bei den Braunerden $B3_2$ um flachgründige Felsböden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials. Im Plangebiet sind die ehemals natürlichen Böden durch Befestigungen und Oberflächenmodellierungen des Geländes bereits weitgehend anthropogen verändert worden. Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie 0: „Anthropogen vorbelastete Böden“ zugeordnet.

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Bevertalsperre erstreckt sich östlich des Plangebietes. Die Hochwasserlinie befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Bevertalsperre ist empfindlich gegenüber jeglicher Art von möglichen Beeinträchtigungen. Die optimale Erfüllung ihrer Funktionen setzt eine gute Gewässerqualität und Gewässerstrukturgüte voraus.

3.4 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer nach Nordwesten ansteigenden Ufer-Hanglage der Bevertalsperre. Das Gelände wird von Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten sowie dauerhaft abgestellten Wohnwagen mit gepflasterten Plätzen bestanden sind, geprägt. Es ist umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden. Östlich angrenzend verläuft ein neu hergestellter Uferweg entlang der Bevertalsperre mit altem Baumbestand.

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft entlang der Bevertalsperre und erfüllt überregionale Erholungsfunktionen. Es bestehen besondere Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen und baulichen Anlagen.
Von besonderer Bedeutung für eine hohe Qualität des Landschaftsbildes sind insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

An dieser Stelle sind keine dieser Qualitätskriterien relevant betroffen.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit den Scherrasenflächen allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Umfeld der Bevertalsperre nicht ausgewiesen.

3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden Sondergebiete, die der Erholung dienen, gegliedert nach der jeweiligen Zweckbestimmung, festgesetzt.

Sondergebiet „SO 1 - Wochenendhausgebiet“

Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.
Zulässig sind:

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m². Zu den Grenzen der jeweiligen Aufstellplätze ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 15 qm nicht überschreiten.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Sondergebiet „SO 2 - Wochenendplatz“

Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.
Zulässig sind:

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,5 m.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 10 qm nicht überschreiten.
- Der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Sanitäreinrichtungen
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Für das Sondergebiet SO 1 „Wochenendhausgebiet“ wird als GRZ 0,2 festgesetzt. Es erfolgt eine Höhenfestsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe. Die Firsthöhen sind dabei auf ca. 5 m über dem heutigen Gelände begrenzt. Dies soll aus städtebaulichen und landschaftlichen Gründen sicherstellen, dass das Erscheinungsbild, das durch die vorhandene Bebauung in Käfernberg geprägt ist, nicht gravierend negativ beeinflusst wird.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Sondergebiet SO 2 „Wochenendplatz“ durch die zulässige maximale Grundfläche von 50 m² und die maximal zulässige Höhe von OK/FH= 3,5 m bestimmt.

Verkehrsflächen, Erschließung

Das Gebiet wird über den öffentlichen, bestehenden Weg „Käfernberg“ erschlossen. Im Bereich der Zufahrt wird zugunsten des Eigentümers von Flurstück 571 ein Geh- und Fahrrecht (G+F) gemäß Planeintrag festgesetzt Auf die Festlegung der inneren Erschließung wird hier verzichtet, da es sich um ein privates Grundstück handelt und dem Eigentümer somit eine größtmögliche Flexibilität bei der Herrichtung des Erschließungsweges ermöglicht werden soll.
Für die Befestigung der inneren Wegeerschließung werden bituminöse und zementgebundene Baustoffe ausgeschlossen. Diese Festsetzung wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 44A übernommen und zielt darauf ab, den Versiegelungsgrad im Plangebiet so gering wie möglich zu halten.

Nebenanlagen

Die Gebiete SO 1 Wochenendhausgebiet und SO 2 Wochenendplatz dienen vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Zulässig ist somit je ein Pkw-Stellplatz pro Aufstellplatz. Die Stellplätze sind grundsätzlich nur als offener Stellplatz zulässig und in wassergebundener Decke zu befestigen
Die Pkw-Unterstellplätze sind zudem nur in Verbindung mit einem Wochenendhaus als offener Carport oder Pergola einschließlich einer Begrünung mit Gerüstkletterpflanzen möglich.

Garagen sind in den Sondergebieten (SO 1, SO 2) grundsätzlich nicht zulässig.

Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und den nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden[6] (GRZ 0,2 + davon 50% (0,1)).

Im Rahmen der 7. Änderung des BP 44 A wird das **Sondergebiet 1 (SO1)** eine Grundflächenzahl von 0,2 angesetzt. Nebenanlagen sind zulässig (s.o.). Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes besteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche Eingriffe, die erst durch neue Festsetzungen im Rahmen der Planänderung ermöglicht werden. Im rechtkräftigen Bebauungsplan ist das **Sondergebiet 1 (SO1)** bereits als Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ dargestellt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,2 und Nebenanlagen sind zulässig. Die Zufahrt (Geh- und Fahrrecht) ist bereits versiegelt.
Zusätzliche Eingriffe, die über das bestehende Planungsrecht hinausgehen, sind nicht gegeben.

[6] Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

Größe des Plangebietes der 7. Änderung	1.728 m²
davon SO 1:	**795 m²**

GRZ 0,2 + 0,1 Nebenanlagen sowie Zufahrt **(entspricht dem bestehenden Planungsrecht)**

Das **Sondergebiet 2 (SO2)** ist im rechtskräftigen BP als Sondergebiet „Clubhaus DLRG“ dargestellt. Die Grundflächenzahl beträgt auch hier 0,2. Nebenanlagen sind zulässig.
Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes besteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche Eingriffe, die erst durch neue Festsetzungen im Rahmen der Planänderung ermöglicht werden. Innerhalb der gekennzeichneten Baugrenzen ist hier eine vollständige Inanspruchnahme der Flächen möglich. Des Weiteren ist für Nebenanlagen (Erschließung) 10% der Fläche des SO 2 in Ansatz zu bringen.

Größe des Plangebietes der 7. Änderung	1.728 m²
davon SO 2:	**933 m²**
Neue bebaubare Flächen (Baufenster)	483 m²
Sonstige Flächen (Nebenanlagen)	93 m²
Maximaler Flächenanspruch	576 m²
Davon bereits rechtskräftig möglich: GRZ 0,2 + 0,1 Nebenanlagen	280 m²
Bilanzierungsrelevant (576 m² - 280 m²)	**296 m²**

4.2 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die an die zukünftigen Baustellen angrenzenden Gehölze sind während der Bauphase durch den Maschineneinsatz und das Arbeiten im unmittelbaren Stamm- und Kronenbereich gefährdet. Die Beanspruchung der Böden während der Bauzeit durch Verdichtung, Entwässerung, Umschichtung, Erosion hat z.T. langfristige Wirkungen auf das Bodengefüge und die vielfältigen Funktionen des Bodens.

Im gesamten Baustellenbereich besteht eine potenzielle Gefährdung der angrenzenden Bevertalsperre durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien. Es sind allgemeine Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorzusehen.

4.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind Grünfläche/Scherrasen und ein abgängiger Obstbaum sowie ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz.

Dieser Verlust von Lebensräumen führt auch zu einem direkten Verlust von Tierhabitaten. Betroffen sind Biotoptypen ohne besondere Schutzfunktionen und mit nur geringer Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

Flächenneuversiegelung von Böden

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Betroffen sind durch neue Festsetzungen im Rahmen der Planänderung anthropogen beeinflusste Böden im Umfang von maximal 296 m^2.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß im Trennsystem entsorgt. Die unbelasteten Niederschlagswässer der befestigten Flächen versickern z.Z. vor Ort über die belebte Bodenzone oder laufen in die Bevertalsperre. Die ordnungsgemäße Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers wird im Rahmen der Bauanträge nachgewiesen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es wird eine Beschränkung der Firsthöhe festgelegt. Die Möglichkeiten der Ausformung und Gestaltung der Gebäude orientieren sich an der vorhandenen Bebauung des Umfeldes. Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Raumes werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf das Kleinklima

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Baukörpern hat negativen Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie geschotterte Flächen und Scherrasen mit nur geringen kleinklimatischen Wirkungen.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Begrünung von Carports oder Pergolen

Eine Begrünung von Carports oder Pergolen ist durch Gerüstkletterpflanzen gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 vorzusehen.

Pflanzenauswahlliste 2: Gerüstkletterpflanzen:

Deutscher Name	Botanisch
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblatt	Lonicera japonica, x heckrottii, caprifolium u. a.
Blauregen	Wisteria sinensis, floribunda
Kletterrosen	Rosa div.
Waldrebe	Clematis div.
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum

5.3 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor bzw. während der Bauarbeiten umzusetzen und durch die Bauleitung sicherzustellen.
Die Begrünung mit Gerüstkletterpflanzen (M1) ist zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung des Carports oder der Pergola durchzuführen.

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A „Käfernberg“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck[7].

Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Änderung des BP 44 A entstehen nur für zusätzlich mögliche Eingriffe durch Festsetzungen, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehenden hinausgehen (vgl. Punkt 4.1).

Ermittlung des Eingriffswertes
Der Eingriffswert wird durch die ökologische Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen ermittelt.
Hierfür wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

[7] FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Eingriffswert= Biotopwert x Fläche

Code	Betroffene Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m²)	Ökologischer Wert
Bereich der neuen Baufenster (SO2)				
HJ5	Grünfläche/ Scherrasen ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6	226	1.356
BF52	Obstbaum mit mittlerem Baumholz (Fläche innerhalb der Traufkante)	10	20	200
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (Fläche innerhalb der Traufkante)	13	50	650
Gesamt			296	2.106

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffswertes

Der Eingriffswert umfasst 2.106 ökologische Wertpunkte.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie 0 (anthropogen vorbelastete Böden gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises) betroffen. Es bestehen für Böden dieser Kategorie keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen. Die Kompensation erfolgt komplementär mit dem Ausgleich für die Eingriffe in die Biotopfunktionen.

6.3 Gesamtbedarf Kompensation

Biotoppotenzial	+2.106 Wertpunkte
Kompensationsforderung Boden	Keine zusätzliche Kompensation notwendig
Bilanz	**-2.106 Wertpunkte**

7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Ankauf von Ökopunkten

Es besteht durch die 7. Planänderung des BP`s-Nr. 44 A „Käfernberg“ ein rechnerisches Defizit von 2.106 ökologischen Wertpunkten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe im Umfang von 2.106 ökologischen Wertpunkten erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.

8 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Ankauf von „Ökopunkten“ aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen	2.106	1,00	2.106,00
Summe			**2.106,00**

Nümbrecht, 03. August 2015

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

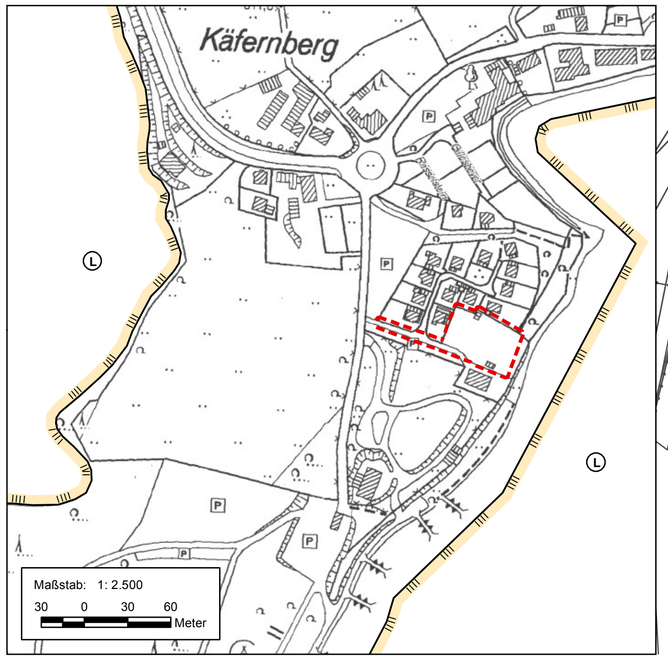

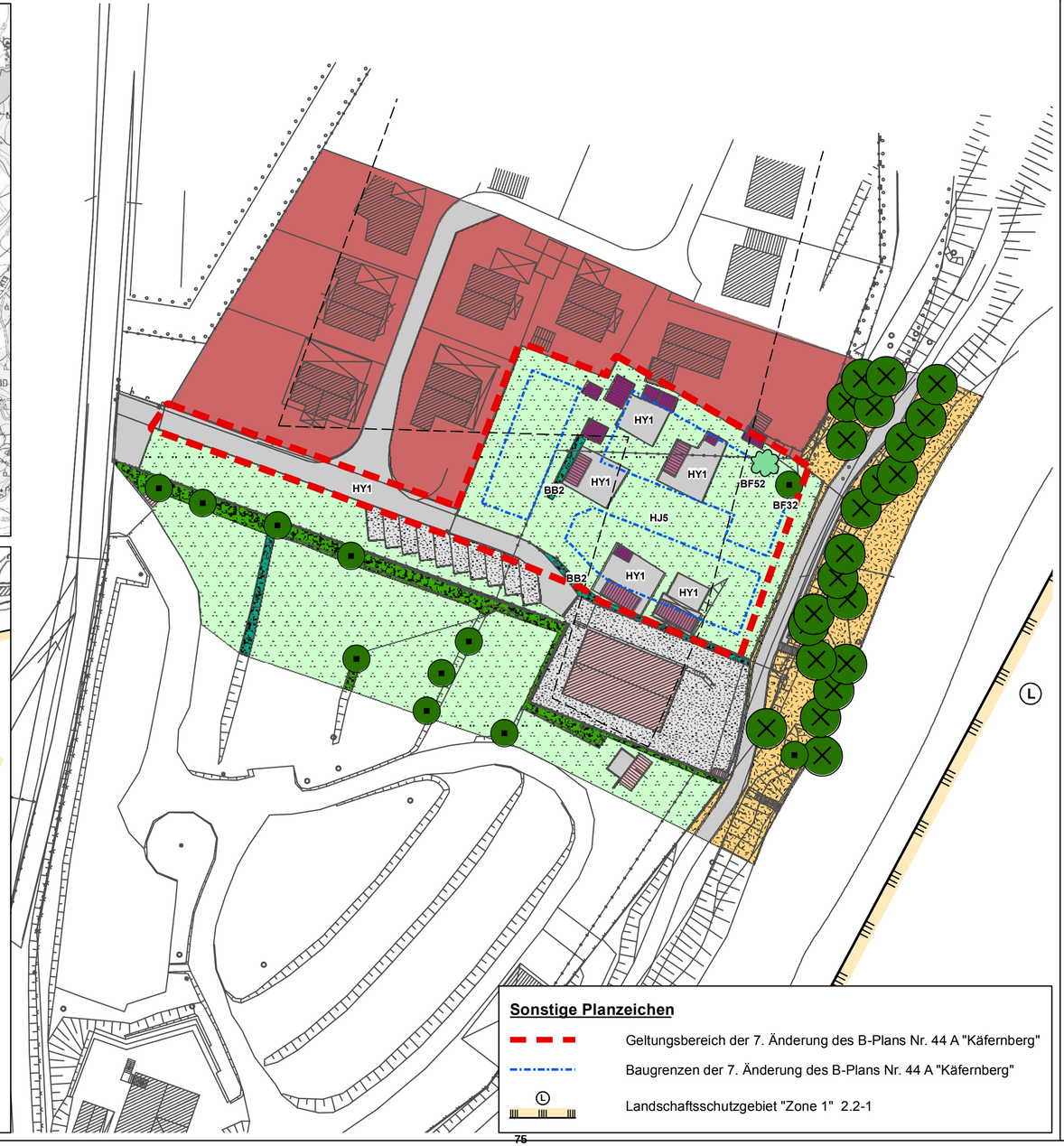

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Plans Nr. 44 A "Käfernberg"
- Baugrenzen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 44 A "Käfernberg"
- Landschaftsschutzgebiet "Zone 1" 2.2-1

Reale Flächennutzungen; Biotoptypen (Code) 1)

1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen

- BF32 — Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz
- BF52 — Obstbaum
- BB2 — Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- HJ5 — Grünfläche/Scherrasen ohne Gehölzbestand
- HY1 — Wege, Plätze, versiegelt oder gepflastert
- Garten- oder Gerätehäuschen
- Wohnwagen

Angrenzende Flächennutzungen

- Gebüsch, Sträucher, Strauchhecke mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen
- Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz
- Gras- und Krautfluren an Böschungen/ Wegrändern
- Wochenendhäuser mit Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
- Gebäude
- Wege, Plätze, geschottert oder teilversiegelt mit Rasengittersteinen

Projekt:

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A "Käfernberg" - Schloss-Stadt Hückeswagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:

Erika Heuse
Danziger Straße 22
51688 Wipperfürth

Entwurfsverfasser:

Günter Kursawe
Dipl. - Ing. Landespflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Planinhalt:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Maßstab: 1: 500

15 0 15 30 Meter

Datum: 03. August 2015

Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

N

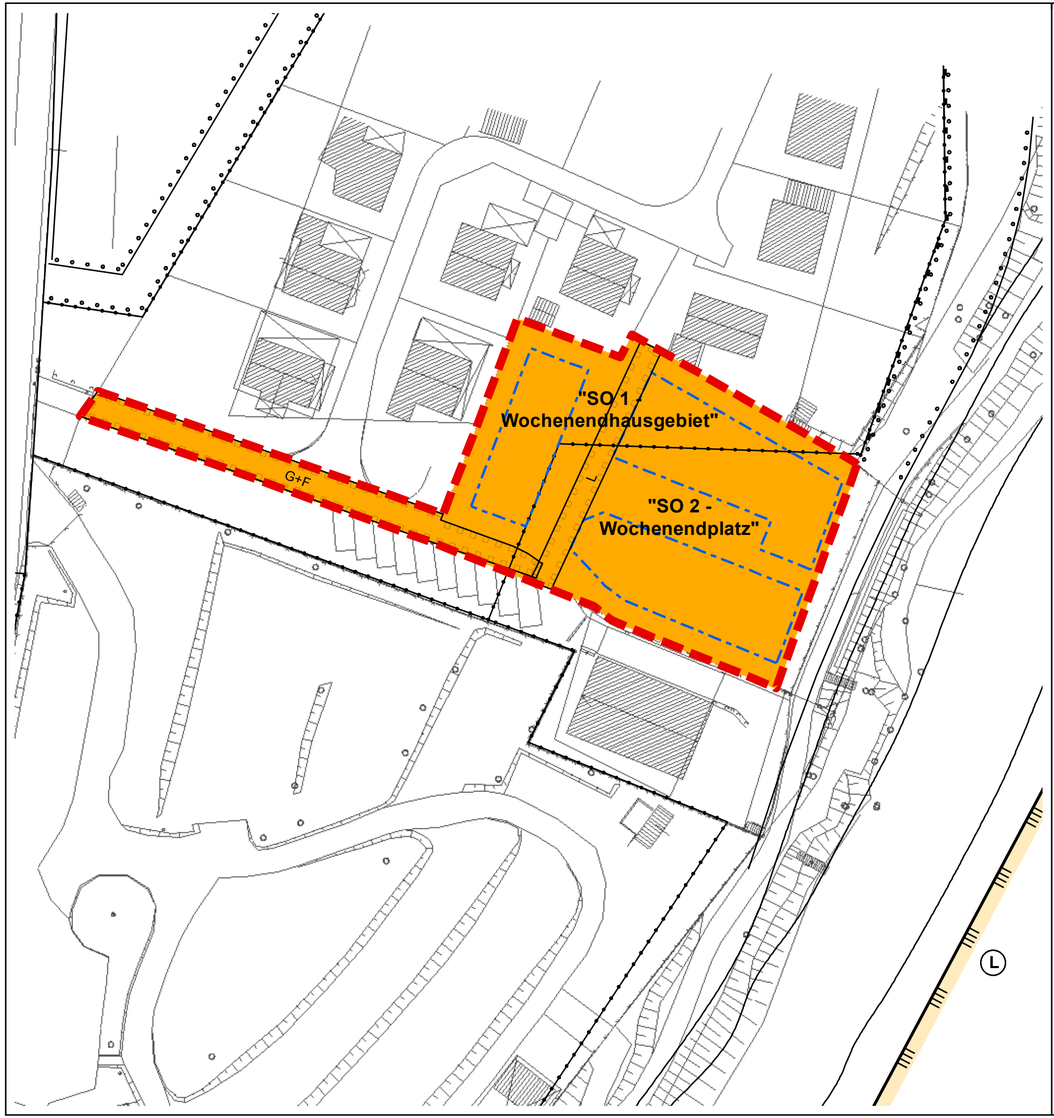

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt (ohne Plandarstellung)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Schutz des Bodens (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000).
Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Beschränkung der Bautätigkeit auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge
- Minimierung des Baufeldes
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Bevertalsperre während der Bauphase sind durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1) Nr. 25 a Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Begrünung von Carports und Pergolen (ohne Plandarstellung)

Eine Begrünung von Carports und Pergolen ist durch Gerüstkletterpflanzen gemäß der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste vorzusehen.

Pflanzenauswahlliste: Gerüstkletterpflanzen

Deutscher Name	Botanisch
Pfeifenwinde	Aristolochia macrophylla
Geißblatt	Lonicera japonica, x heckrottii, caprifolium u.a.
Blauregen	Wisteria sinensis, floribunda
Kletterrose	Rosa div.
Waldrebe	Clematis div.
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum

Städtebauliche Planung

SO 1 / SO 2 — Sondergebiet das der Erholung dient; Zweckbestimmung
"SO 1 - Wochenendhausgebiet" GRZ 0,2
"SO 2 - Wochenendplatz"

Baugrenze

G+F — Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 571

L — Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers der Parzelle 453

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Plans Nr. 44 A "Käfernberg"

Landschaftsschutzgebiet "Zone 1" 2.2-1

Projekt:
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A "Käfernberg", Schloss-Stadt Hückeswagen
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Erika Heuse
Danziger Straße 22
51688 Wipperfürth

Entwurfsverfasser:
Günter Kursawe
Dipl. - Ing. Landespflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Planinhalt:
Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1: 500
15 0 15 30 Meter

Datum: 03. August 2015

Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

N

TOP Ö 5

Bebauungsplan 44 A „Käfernberg“7. Änderung, Schloss-Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber: Erika Heuse
Danziger Straße 22
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 03. August 2015

INHALT

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen 2

3 Wirkfaktoren des Vorhabens 2

4 Datenrecherche 2

5 Begehung und Bewertung 4

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 4

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf 4

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth) 2

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet erstreckt sich, umgeben von Segelsportnutzungen sowie dem Clubhaus der DLRG im Süden und Wochenendhäusern im Norden, auf einem ufernahen Hangbereich an der Bevertalsperre. Die Grundstücke werden mit kleinen Hütten und Wohnwagen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, anstelle der bisher eher provisorischen Hütten, die Errichtung von Wochenendhäusern, wie sie bereits angrenzend vorhanden sind.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)[1] eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

[1] In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Plangebiet im Süden von Käfernberg umfasst eine Fläche im Umfang von 1.728 m². Es handelt sich weitgehend um Scherrasenflächen, die abschnittsweise mit Hütten und dauerhaft abgestellten Wohnwagen bestanden sind. Des Weiteren sind einzelne Bereiche mit Platten/Pflastersteinen befestigt. Im Nordosten stehen ein Obstbaum und ein Laubbaum mit mittlerem Baumholz. Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.
Bei dem Abbruch der vorhandenen Hütten und der Rodung von Gehölzen können möglicherweise Brutplätze von Vögeln betroffen sein. Damit einhergehend kann es zum Verlust von Nahrungsräumen und Jagdhabitaten kommen.

4 Datenrecherche

Am 20. Juli.2015 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Es sind insgesamt 27 Vogelarten genannt. „Planungsrelevante“ Säugetiere, Reptilien, Wirbellose oder Pflanzen werden im betreffenden Messtischblattquadranten nicht aufgeführt.

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4810-Quadrant 1 (Wipperfürth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4810/1 (Wipperfürth)

Art		Status MTB 4810-Quadrant 1	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	sicher brütend	U

Art		Status MTB 4810-Quadrant 1	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Neuntöter	Lanius collurio	sicher brütend	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)
KON = kontinentale biogeographische Region
G = günstig (grün)
U = ungünstig/unzureichend (gelb)
S = ungünstig/schlecht (rot)
↓ = sich verschlechternd
↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4810/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

5 Begehung und Bewertung

Die Begehungen des Plangebietes erfolgten im März und Juli 2015. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Vogelnester (insbesondere größere Vogelnester) wurden während der Begehung nicht festgestellt. Auch an den Hütten wurden keine Vogelnester gesichtet.
Im direkten Plangebiet existieren für keine der im entsprechenden Messtischblattquadranten aufgeführten Arten Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen. So fehlt es beispielsweise an geeigneten Baumhöhlen für Waldkauz oder Gartenrotschwanz. Die Gehölzbestände sind zu klein und strukturarm, um als Lebensraum für Schwarzspecht und Waldschnepfe in Frage zu kommen. Bruten von häufigen Vogelarten (wie Amsel oder Buchfink) sind aber nicht auszuschließen.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Da „planungsrelevanten Arten“ im Vorhabensbereich allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche zu erwarten sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verluste von Scherrasen und Entnahme von Gehölzen ausgeschlossen werden. **Artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst**. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

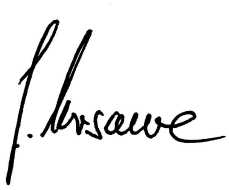

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 03. August 2015

Anlage

Literaturverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden

LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 20. 07. 2015

MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.

MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Stadt Hückeswagen, 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33	04.03.2016	Gegen die Planung sind aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.		Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	03.11.2015	Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	10.03.2016	Gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplans bestehen seitens der BEW keine Bedenken. Die geplanten Gebäude können durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze versorgt werden.		Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte	03.03.2016	Keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	28.10.2015 und 21.03.2016	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf, da Wald nicht unmittelbar betroffen ist, keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln	19.11.2015	Die Belange der gewerblichen Wirtschaft werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln	29.03.2016	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
23	Oberbergischer Kreis	27.11.2015	<u>Aus brandschutztechnischer Sicht</u> Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist die Löschwasserversorgung 800 l/min über 2 Std. sicherzustellen,	Die Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.	Keine Abwägung erforderlich.
			sowie der § 5 der Bau O NRW zu beachten.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen dem nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Aus Sicht des Kreisbauamtes</u> Aus Sicht des Kreisbauamtes bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Aus polizeilicher Sicht</u> Aus polizeilicher Sicht muss in Zusammenhang mit der vorherigen 8. Änderung mittlerweile festgestellt werden, dass die ständig wachsenden Verkehrsmengen, welche durch die sehr enge Zuwegung in/aus Richtung K 11 geführt werden, zu einem deutlichen Defizit in Bezug auf die Verkehrssicherheit führen. In den klassischen „Bevermonaten“ ab Mai bis Oktober ist die	Die beabsichtigte Planung mit voraussichtlich zwei neuen Wochenendhäusern und maximal vier bis fünf Wochenendplätzen führt zu keiner erheblichen Zunahme des PKW-Verkehrs im Bereich Käfernberg im Verhältnis zum allgemeinen Verkehrsaufkommen an sonnigen Wochenenden. Zu diesen Stoßzeiten herrscht in der Tat eine angespannte Verkehrs- und Parksituation in Käfernberg wie im gesamten Bereich entlang der Bevertalsperre. Die bestehende Erschließungssituation wird im Zusammenhang mit den Maßnahmen der	Der Anregung, einen separaten Fußweg zu errichten, wird nicht gefolgt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23			sehr schmale Straße zur Aufnahme von Fahrzeugbegegnungsverkehr und gleichzeitigem Fußgängerverkehr nicht geeignet. Hier sollte aus Sicht der Verkehrssicherheit auf jeden Fall vor weiteren Erweiterungen eine gesicherte Fußgängerführung geschaffen werden. <u>Aus artenschutzrechtlicher Sicht</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	„Ordnungspartnerschaft Bevertalsperre“ (Einrichtung von Halteverbotszonen, Überwachung des ruhenden Verkehrs, etc.) jedoch als ausreichend erachtet. Für das Grundstück im Geltungsbereich wie auch das benachbarte Areal der Seglervereinigung Wuppertal e.V. gilt, dass auf den Grundstücken eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorhanden ist, sodass der allgemeine Verkehrsraum durch ruhenden Verkehr dieser neuen Planvorhaben nicht belastet wird. Für Fußgänger auf dem Grundstück der 7. Änderung besteht zudem eine direkte Zugangsmöglichkeit zum Uferfußgängerweg durch ein Tor, sodass keine neuen Fußgängerverkehre im Bereich der Straße Käfernberg mit dem Planvorhaben zu erwarten sind. Darüber hinaus bildet der errichtete Uferwanderweg eine hinreichende Alternative für Fußgänger, um von Wefelsen zum Campingplatz 1 zu gelangen. Touristen, die auf dem großen Parkplatz parken, gelangen i.d.R. direkt über den Campingplatz an die Bevertalsperre, sodass ein separater Fußweg nach Wefelsen hier nicht zielführend wäre.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23			Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Auf den Aspekt der möglichen Staubbelastung bei Bauausführung mit wassergebundener Fahrbahndecke gehen Sie in Ihrer Begründung nicht ein. Das Bootshaus/Clubhaus befindet sich in ca. 100m Entfernung zu der geplanten Nutzung, so dass mit Beeinträchtigungen im Plangebiet nicht zu rechnen ist. Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Staubbelastung ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
23	Oberbergischer Kreis	29.03.2016	Bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung Es bestehen keine Bedenken. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Auf eine mögliche Staubbelastung bei Bauausführung mit wassergebundener Fahrbahndecke wird hingewiesen. Aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht Es bestehen keine Bedenken.	Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis zur Staubbelastung ergänzt.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23			<u>Aus brandschutzrechtlicher Sicht</u> Es wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind. <u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Aus Sicht des Kreisbauamtes</u> Es bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen und Hinweise zur aktuellen Planung vorgetragen.	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen dem nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.11.2015	Die Auswertung der Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Untersuchungsbereich ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie	Der Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 2 „Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln“ wird um die Empfehlung zur Sicherheitsdetektion ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 24			auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe wird hingewiesen.		
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.03.2016	Es wird auf die alte Stellungnahme verwiesen. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.		Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	28.10.2015	Im Plangebiet sind keine von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung gebeten.	Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.	Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	02.03.2016	Im Plangebiet sind keine von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	RWE Net AG Netzregion Mitte	02.11.2015	In dem Bereich sind keine Steuerkabel der Westnetz GmbH vorhanden.		Keine Abwägung erforderlich.
32	RWE Net AG Netzregion Mitte	04.03.2016	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.		Keine Abwägung erforderlich.
39	EWR GmbH	07.03.2016	Es wird mitgeteilt, dass seitens der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des Verkehrsbetriebes der EWR GmbH keine Anregungen und Bedenken bestehen.		Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	29.10.2015	Es bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH, Kassel	09.03.2016	Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragte, Frau Haybach, Hückeswagen	05.11.2015 und 07.03.2016	Die Belange schwerbehinderter Menschen werden bei den o.g. Baumaßnahmen nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
50	Landschaftsverband Rheinland	04.11.2015 und 07.03.2016	Es liegt keine Betroffenheit bezogen auf die Liegenschaften des LVR vor, daher werden keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert. Die Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	 Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist am Verfahren beteiligt. Eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege wird nicht als notwendig erachtet, da sich nach Kenntnis der Verwaltung keine Baudenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planvorhabens befinden.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.

91

Hückeswagen, den …….

Im Auftrag

……..

Andreas Schröder

TOP Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 19.05.2016
Vorlage RB/3011/2016

TOP	**Betreff** **Bestellung einer Betriebsleiterin für den Betrieb "Freizeitbad Hückeswagen"**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, Frau Michaela Garschagen mit Wirkung ab 01.07.2016 zur Betriebsleiterin des Eigenbetriebes „Freizeitbad Hückeswagen“ zu bestellen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Jürgen Mark zum 31.07.2016 muss die Betriebsleitung neu geregelt werden.

Der Bereich der Betriebsleitung für das Freizeitbad bezieht sich hauptsächlich auf das Gebäude sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans. Der organisatorische Ablauf und der Betrieb des Bades wurden an die Bürgerbad gGmbh ausgelagert. Es bietet sich daher an, eine Mitarbeiterin aus dem Gebäudemanagement mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Daher wird Frau Michaela Garschagen als neue Betriebsleiterin vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

TOP Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 16.03.2016
Vorlage RB/2977/2016

TOP	Betreff **Satzungsänderung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt:

1. Der Änderung der Satzung der Oberbergischen Aufbau Gesellschaft mbH gemäß der als Anlage beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt/Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der OAGmbH werden angewiesen, in den jeweiligen Gremien entsprechend zu votieren.
3. Soweit die Aufsichtsbehörde formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung für notwendig erachtet, wird diesen beigetreten.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2016	öffentlich
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Nachfolgend die Erläuterungen der OAG zur Satzungsänderung:

A. Anlass / Handlungsnotwendigkeit

1. Die Oberbergische Aufbau GmbH, Gummersbach, ist satzungsgemäß mit folgenden Aufgaben betraut:

   a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur,
   b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen,
   c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union,
   d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen,

e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region

Mit dem satzungsgemäßen Aufgabenkatalog ist die Oberbergische Aufbau GmbH eine klassische Wirtschaftsfördergesellschaft im regionalen Kontext. Diese sind in der Regel defizitär, d. h. ihre wirtschaftsfördernden Tätigkeiten werden durch Bezuschussung der Gesellschafter getragen. Auch aus dem näheren räumlichen Umfeld ergeben sich viele Vergleichsgesellschaften, die kreisweit tätig sind und über entsprechenden/erheblichen Zuschussbedarf verfügen. Bei der Oberbergischen Aufbau GmbH war dieses über viele Jahrzehnte anders, da neben den wirtschaftsfördernden Tätigkeiten in der Gewerbeflächenerschließung und Ansiedlung einschließlich der Bewirtschaftung von Treuhandkonten Gewinnerzielungsmöglichkeiten bestanden. Diese haben zuschussbedürftige wirtschaftsfördernde Aufgabenbereiche erfolgreich gestützt. Für den Bereich des rentablen Gesamtaufgabenspektrums gilt jedoch heute folgendes:

Die Entwicklung des Wirtschaftsraumes des Oberbergischen Kreises ist mit der Leistungsfähigkeit der oberbergischen Wirtschaft in den oberbergischen Kommunen eng verbunden. Wirtschaftsbetriebe sichern als Wertschöpfungsmotor sowie als Arbeitsplatzgarant den Erfolg der oberbergischen Kommunen sowie des Oberbergischen Kreises für die Zukunftsfähigkeit der Gesamtregion. Dazu ist es erforderlich, dass die industrielle und gewerbliche Wirtschaft über ausreichende Flächenreserven zur Ansiedlung, Erweiterung sowie Standortsicherung von Betrieben verfügt. Haben die oberbergischen Kommunen in der Vergangenheit derartige Angebote an Flächen über entsprechende fortschreitende Ausweisungen in den Regionalplänen vorgehalten sowie über eine geeignete Erschließungsförderung über Städtebaumittel konsequent an diesem Entwicklungsziel gearbeitet (und war die Oberbergische Aufbau GmbH projektbezogen eingebunden), so zeichnete sich vor ca. 10 – 15 Jahren eine Trendwende ab. Die naturschutz- und freiraumschutzrechtlichen Vorgaben der Landesentwicklungsplanung führten zu einer zunehmend restriktiven Haltung der Bezirksregierung und entsprechenden im Zuge der Zeit aufwendiger werdenden Prüfverfahren bei dem Wunsch zur Ausweisung neuer bestandsichernder Flächenangebote. Reserven wurden zeitgleich aufgebraucht. Die Anzahl der Neuausweisungen ging deutlich zurück. Anstatt Neuausweisungen wurden vermehrt Arrondierungen und kleinflächige Erweiterungen durchgeführt. Bedarfsberechnungsmethoden unterschiedlicher Art und Weise wurden zur Verifizierung kommunaler Entwicklungsinteressen und -notwendigkeiten eingeführt. Infolge dessen wurde die Oberbergische Aufbau GmbH vom Oberbergischen Kreis und den Kommunen in die entsprechenden Gespräche mit der Bezirksregierung Köln eingebunden. Diese Gespräche führten jedoch letztendlich noch nicht zu einer ausreichenden Ausweisung von geeigneten Gebieten im Regionalplan. Erst im Zuge der Regionalplanüberarbeitung wird die Bezirksregierung erneut darauf eingehen.

2. Anfragen von Betrieben auf Übernahme bzw. Kauf geeigneter Industrie- und Gewerbeflächen zwecks Bau und Besiedlung können sich derzeit nicht mehr auf die mit einer erheblichen Vorleistung von zum Teil über 10 Jahren vorgeplante und erschlossene Bauflächen und die entsprechenden Angebotsparzellen beziehen. Im Zuge einer verminderten Ausweisungsmöglichkeit haben sich infolge fehlender Anschlussentwicklungen die Anzahl der aktuell angebotenen Flächen stark reduziert. In Teilgebie-

ten des Oberbergischen Kreises steht kein ausreichendes Angebot mehr für Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung. Die Industrie- und Gewerbeflächenkonferenz Oberbergischer Kreis, die von der Oberbergischen Aufbau GmbH entwickelt wurde, ist der Nachweis, dass die bisherige Flächenausweisungsintensität zur Sicherung der heimischen Wirtschaft nicht ausreicht. Die Vermarktungstätigkeit ist infolge dessen stark vermindert.

3. Die der Oberbergischen Aufbau GmbH angetragenen Auftragsanfragen im Bereich von Wohnbebauungsplanung und anderen Planungsentwicklungen sind aufgrund einer besonderen steuerrechtlichen Problematik für die Oberbergische Aufbau GmbH nicht umsetzbar. Aufgrund eines Mustererlasses des Finanzministeriums über die Steuerbefreiung von Wirtschaftsfördergesellschaften ist der Umfang der Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung auf die unter 1. dargestellten satzungsgemäßen Aufgaben beschränkt. Die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaus fällt nicht darunter. Insofern ist bei angetragenen Aufträgen zur Wohnbebauungsplanung oder anderen Planungsentwicklungen in der Einzelfallprüfung das steuerliche Hemmnis durchgreifend, so dass Aufträge abgewiesen werden müssen. Diese Auskünfte ergehen in Absprache mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Bei Zuwiderhandlung besteht die Gefahr einer entsprechenden Nachversteuerung sämtlicher Einnahmen.

4. Ein wesentliches Finanzierungsstandbein der OAG war auf Grundlage der guten Eigenkapitalversorgung bislang auch die Anlage liquider Mittel auf dem Kapitalsektor in Form von risikoarmen Anlageformen. Diese Anlageform hat in der Vergangenheit Erträge bis weit über 100.000,-- € in der Bilanz ausgemacht, so dass von einem nicht unbedeutenden Einnahmeposten gesprochen werden kann. Die nach der Finanzmarktkrise nunmehr sich aktuell abzeichnende Zinsentwicklung lässt jedoch Einnahmen aus diesem Sektor auf einen minimalen Bruchteil zusammenschmelzen. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Anlagekonzept der Oberbergischen Aufbau GmbH unter diesen Voraussetzungen überhaupt noch zeitgemäß ist. Teile des liquiden Vermögens müssen für die beabsichtigte Investition in Erschließungsmaßnahmen verfügbar sein. Darüber hinaus sind hier aber auch andere Anlagestrategien wie z.B. in Form von Vermietung von Büroimmobilien etc. angeraten. Die jetzige Satzung lässt dies jedoch nicht zu.

B. Lösungsweg

1. Dem Thema Gewerbeflächenentwicklung wird im gesamten politischen Raum in Nordrhein-Westfalen seit Abschluss des ersten Offenlageverfahrens des Landesentwicklungsplanes im Entwurf wieder landesweit eine herausgehobene Bedeutung zugewiesen. Die Sicherung von Wertschöpfungs- und Arbeitsmarktpotentialen der heimischen Wirtschaft hat landesweit eine Bedarfsdiskussion ausgelöst, die nunmehr in der beabsichtigten zweiten Offenlage des Landesentwicklungsplanentwurfes seinen Niederschlag findet. Allgemein werden Ausweisungsnotwendigkeiten zwischen den beteiligten Akteuren und dem Land Nordrhein-Westfalen im Bereich der industriellen und gewerblichen Entwicklung vermehrt auf einen Nenner gebracht. Der Punkt der Einigung auf geeignete Flächen steht ab 2015/16 noch bevor. Die Oberbergische Aufbau GmbH hat im Auftrag des Oberbergischen Kreises einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Gewerbeflächencharta Oberberg zusammen mit der IHK und den 13 oberbergischen Kommunen zu konzipieren, abzustimmen, zu verabschieden und in einen Dialog mit dem Land Nordrhein-Westfalen (Staatskanzlei und Bezirksregierung

Köln) zu bringen. Die Gewerbeflächencharta soll nunmehr - auch unter Berücksichtigung von natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen sowie Interessen der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe – in ein Industrie- und Gewerbeflächenkonzept münden.

Gleichzeitig sind der Oberbergischen Aufbau GmbH neben konzeptionellen Tätigkeiten im Rahmen der Gewerbeflächenkonzeptionierung auch weitere Neuaufträge, z.B. im Bereich Waldbröl und Lindlar erteilt worden. Diese haben eine planerische Bindung von > 5 Jahren und eine Vermarktungsbindung von > 10 Jahren zur Folge.

2. Der wesentliche Lösungsansatz ist die Erweiterung der Geschäftssparten gemäß Ziffer D zur organisatorischen, operativen und personellen Neuausrichtung der Oberbergischen Aufbau GmbH. Diese Erweiterung wird in naheliegenden benachbarten Geschäftsfeldern, die derzeit nicht Satzungsgegenstand sind, dazu führen, im Sinne einer besseren Personalauslastung und einer geeigneten Verknüpfung von Interessenslagen kommunaler Gesellschafter personelle und organisatorische Verknüpfungen herbeizuführen und zu optimieren. Bei einer Neuausrichtung der Gesellschaft durch die Ausweitung des Satzungszweckes auf weitere Aufgabenfelder besteht in Absprache mit den Aufsichtsbehörden keine Gefahr, ins Marktgeschehen mit hiesigen Wirtschaftsakteuren einzugreifen. Eine Neuausrichtung würde ausschließlich der Eigenversorgung der kommunalen Gesellschafter dienen. Sie hätte eine Optimierung von Vergabe- und Auftragsabwicklungsaufträgen zur Folge und würde kommunale Gesellschafter zu einer flexibleren und effizienteren Handhabung von Auftragsnotwendigkeiten verhelfen.

3. Mit der Geschäftsfelderweiterung wäre eine Neuausrichtung im steuerlichen Bereich verbunden. Während die bisherigen wirtschaftsförderlichen Satzungsaufgaben der Oberbergischen Aufbau GmbH gemäß Erlass des Finanzministeriums steuerbefreit waren, könnten Neuaufgaben nur unter Aufgabe der Steuerbefreiung in das Aufgabenportfolio integriert werden. Auf Grundlage einer verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung NRW vom 18.09.2014 (siehe auch Ziffer C) konnte aber erreicht werden, dass die in den bisherigen Geschäftsfeldern angesammelten Kapitalerträge nicht rückwirkend versteuert werden müssen. Es müssen zukünftig (ab Satzungsänderung) jedoch Gewinne aus alten und neuen Geschäftsfeldern separat betrachtet und versteuert werden.

4. Die Öffnung des Satzungszweckes der Oberbergischen Aufbau GmbH für neue Geschäftsfelder wird auch die Teilanlage des Vermögens in Sachanlagen wie Immobilien etc. für Gesellschafter ermöglichen. Dies würde eine geeignetere Form der Kapitalanlage darstellen.

5. Die Geschäftsführung hält eine Erweiterung der Geschäftsfelder aufgrund der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für ertragreich, umsetzbar und im Hinblick auf eine gleichmäßige Personalauslastung für effizient.

6. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln hat Zustimmung zu den neuen Geschäftsfeldern signalisiert.

C. Steuer

Nach der verbindlichen Aussage der Finanzverwaltung bestehen aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken.

D. Neue Aufgaben

Als neue Geschäftsfelder sind daher folgende Aufgaben angedacht:

1) Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,
2) Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und –maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,
3) Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter
4) Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter

E. Alternativen

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die Oberbergische Aufbau GmbH im Sinne einer klassischen Wirtschaftsfördergesellschaft ohne den Betrieb rentabler Aufgabenfelder – ähnlich anderen regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften – zu führen. Hier bestehen jedoch dann Zuschusspflichten seitens der Gesellschafter. Die dargelegten Satzungsänderungen dienen dazu, weiterhin rentable Aufgabenfelder zu erschließen, um eine Querdeckung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung zu erreichen.
Die OAG ist durch einige noch vorhandene Aufträge über einen längeren Zeitraum gebunden. Hierzu tragen bei den Planungs- und Erschließungsaufträgen beispielsweise Planungsfristen von mindestens 5 Jahren und bei der Erschließung und Vermarktung Zeiten von mindestens 10 Jahren bei. Darüber hinaus ergeben sich Aufgaben in der Verwaltung der Treuhandmittel, die bereits über Jahrzehnte laufen und auf Dauer angelegt sind. Ohne Änderung des Satzungszwecks wird die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Rücklagen in den Folgejahren größer werden. Bei gleichbleibenden Fixkosten werden Defizite bzw. steigende Defizite die Folge sein.

In Anbetracht dessen wäre die Alternative zur vorgeschlagenen Satzungsänderung der zunehmende Vermögensverzehr der Gesellschaft mit daraus resultierenden Folgen.

Hinzu kommt die Verpflichtung des Oberbergischen Kreises – aus der bestehenden Satzung heraus – die Kosten der Führung der Geschäfte der Oberbergischen Aufbau GmbH mit jährlich 100.000,00 € zu fördern, um defizitäre Aufgabenbereiche abzudecken. Der Wortlaut der Satzung lautet:

„§ 17: Kosten der Geschäftsführung

Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.“

Diese Variante wäre aber für die Kommunen des Oberbergischen Kreises eine deutliche schlechtere als die vorgeschlagene Satzungsänderung.

Selbst bei einer Auflösung der Gesellschaft wären oben genannte Fristen zu beachten, genauso wie der Umstand, dass alle Kapitalressourcen nur wirtschaftsfördernd verwandt werden dürften. Ein Mittelrückfluss – sowohl für die Stammeinlage wie für das restliche Eigenkapital - ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat der OAG ist in der Vergangenheit mehrfach mit dem Thema befasst gewesen. Auch die Kommunen waren im Vorfeld aufgerufen, Bedarfe zu formulieren und das zukünftige Leistungsangebot der OAG zu definieren. Der Aufsichtsrat hat der in dieser Vorlage dargelegten Weiterentwicklung der OAG und der entsprechenden Satzungsänderung in seiner Sitzung am 24.11.2015 zugestimmt. Zudem hat die Gesellschafterversammlung der OAG die Einbringung der Satzungsänderung in die Gremien der Gesellschafter einstimmig beschlossen.

Auch die Bürgermeisterkonferenz hat unter der Prämisse der Erreichung der gesetzten Ziele keine Bedenken gegen eine solche Weiterentwicklung der OAG angemeldet.

Soweit sich noch allgemeine formale Änderungen auf Wunsch der zuständigen Kommunalaufsicht ergeben, sollen diese als mitbeschlossen gelten.

Eine Synopse der bisherigen und der veränderten Satzung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Synopse alte/neue Satzung

TOP Ö 7

OBERBERGISCHE AUFBAU-GESELLSCHAFT MBH

Bisherige Satzung	Satzungsentwurf 2015
***Änderungen in Fettdruck** **	
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	
1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach. 3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	
1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. 2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften	1. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet des Oberbergischen Kreises. Sie umfasst die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft umfassen insbesondere: a. Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur b. Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen c. Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union, d. Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen sowie Förderung überbetrieblicher Kooperationen, e. Beratung und Betreuung von Kommunen und deren 100%igen Tochtergesellschaften sowie an-

**Bei den kursiv gedruckten Änderungen handelt es sich um formelle Änderungen der Satzung, die sich aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht infolge von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen als notwendig erweisen.*

sowie ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region	siedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen, f. Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, g. Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, h. Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region
	2. Weiterer Gesellschaftszweck ist die Tätigkeit der Gesellschaft zur Deckung des kommunalen Eigenbedarfs in den Bereichen Energiegewinnung und –versorgung, Infrastruktur, Gebäudeanschaffung und –bewirtschaftung und Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Altnutzungsflächen. **Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Gebiet des Oberbergischen Kreises für ihre kommunalen Gesellschafter und zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie folgt tätig:** **a. Planung, Bau und Betrieb von gesellschaftereigenen Energiegewinnungsanlagen, Erschließung und Nutzung heimischer Energieressourcen zur Energieversorgung der kommunalen Gesellschafter,** **b. Entwicklung und Planung von Infrastrukturprojekten und –maßnahmen sowie Infrastrukturunterhaltung, die zu dem Aufgabenbereich der kommunalen Gesellschafter gehören,**

	c. Errichtung, Anschaffung und Bewirtschaftung von Gebäuden für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kommunalen Gesellschafter **d. Herrichtung, Bau, Sanierung und Nutzungsvorbereitung von Anlagen, Flächen und Gebäuden im Rahmen des Aufgabenbereichs der kommunalen Gesellschafter**
3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen.	3. Die Gesellschaft kann auch vermittelnd im Auftrag von Gebietskörperschaften tätig werden, indem sie deren Grundstücke der gewerblichen Verwertung durch Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Betriebe zuführt. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern und für deren Rechnung die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszwecks nicht oder nur mit erheblich höheren Kosten zu erreichen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse entgegenzunehmen oder Darlehen aufzunehmen. ***Diese Mittel werden treuhänderisch verwaltet, um für die Gesellschafter tätig zu werden.***
§ 3	
Steuerbefreiung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft	**Verwendung der Rücklagen, Gewinnausschüttung, Einlagenrückgewähr**
1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.	1. Die Gesellschafter sind unmittelbar zu mehr als 50 v.H. Gebietskörperschaften. Sie haben die Mehrheit der Stimmrechte.

2. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. Dies schließt die Bildung von Rücklagen, die für die Zweckverwirklichung erforderlich sind, ein. Die ertragbringende Anlage der entsprechenden Mittel ist unschädlich.	**2. Die Gesellschaft verfügt über Rücklagen aus steuerbefreiten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung, die zu den begünstigten Tätigkeiten zählen. Die daraus erzielte Rücklage darf nur für die begünstigten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung verwendet werden.**
3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur für die im Körperschaftsteuergesetz (KStG) genannten Zwecke (Wirtschaftsförderung) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttung oder Einlagenrückgewähr.	**3. Die Ertrag bringende Anlage der entsprechenden Rücklage ist unschädlich.** 4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.	5. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.
§ 4 Stammkapital	
1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen	1. Das Stammkapital beträgt 630.100 € (sechshundertdreißigtausendeinhundert EURO). 2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt: Oberbergischer Kreis **Kreissparkasse Köln** Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG Volksbank Oberberg eG Volksbank im Märkischen Kreis eG Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG Stadt Bergneustadt Gemeinde Engelskirchen Stadt Gummersbach

Stadt Gummersbach Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	Stadt Hückeswagen Gemeinde Lindlar Gemeinde Marienheide Gemeinde Morsbach Gemeinde Nümbrecht Gemeinde Reichshof Stadt Waldbröl Stadt Wiehl Stadt Wipperfürth 3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
§ 5 Abtretung von Geschäftsanteilen	
1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.	1. Die Gesellschafter können ihre Gesellschaft oder Teile davon an Mitgesellschafter abtreten. Für Gebietskörperschaften gilt, dass sie Geschäftsanteile nur an andere Gebietskörperschaften, soweit diese Gesellschafter sind, abtreten können. 2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an andere Personen als Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt. Das gleiche gilt für die Verpfändung von Geschäftsanteilen.
§ 6 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.	Organe der Gesellschaft sind: 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. der oder die Geschäftsführer.
§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung	
1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche	1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 (fünf) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche

Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält.	Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen.	3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14tägiger Frist einberufen.
4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.	4. Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.	5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	
1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	1. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.	2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.	3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf-	4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 (drei) Wochen eine neue Gesellschaf-

terversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	terversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.	5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig.	6. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung, per Fax oder per E-Mail auch ohne Einberufung einer Versammlung gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung in der Form, dass sich einzelne Gesellschafter an den Beschlüssen, die von den übrigen Gesellschaftern in einer Versammlung getroffen werden, in der in Satz 1 bestimmten Weise beteiligen, ist ebenfalls zulässig.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesell-	7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern

schafterversammlung zuzusenden.	der Gesellschafterversammlung zuzusenden.
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:	Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,	1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,	2. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S .d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,	4. Genehmigung der Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
5. Auflösung der Gesellschaft ,	5. Auflösung der Gesellschaft ,
6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen,	6. Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und Abschluss von deren Anstellungsverträgen,
7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,	7. Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,	8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.	10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
	11. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsra-

	tes für Sitzungen.
§ 10 Aufsichtsrat	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der KSK Köln Beteiligungsgesellschaft mbH, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO.	1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 (dreizehn) Mitgliedern, und zwar: a) dem Landrat des Oberbergischen Kreises **oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Oberbergischen Kreises**, b) fünf Vertretern des Oberbergischen Kreises, die Mitglieder des Kreistages sein müssen, darunter der Vorsitzende des Kreisentwicklungsausschusses, c) einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH in Gummersbach, d) einem Vertreter der **Kreissparkasse** Köln ~~**Beteiligungsgesellschaft mbH**~~, e) einem Vertreter der Gruppe der übrigen Sparkassen im Oberbergischen Kreis, f) einem Vertreter der Genossenschaftlichen Kreditinstitute, g) drei Vertretern der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises. ***Die Aufsichtsratsmitglieder gem. 1a, b und g unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung NW zum Weisungsrecht der Vertreter im Aufsichtsrat.***
2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-	2. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft einen ständigen Vertreter oder einen Vertreter für bestimmte Auf-

sichtsratssitzungen benennen.	sichtsratssitzungen benennen.
3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.	3. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.	4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.
5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.	5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
	6. ***Die Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt. Über die Höhe einer solchen Entschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung entschieden und diese anschließend bekannt gemacht. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.***
§ 11 Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 (fünf) Jahren den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	2. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das des Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Wahlzeit gem. Ziff. 1 unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	
1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat	1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat

schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 (acht) Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden.	2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.	3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.	5. In Ausnahmefällen können auf Weisung des Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem oder telegrafischem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.	6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.
§ 13 Willenserklärung des Aufsichtsrates	
Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	
1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht.	1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, b. den Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages, c. den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss und d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über: a. Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten mit einer Vergütungsgruppe des BAT, die der vergleichbaren Eingangsstufen des beamteten höheren Dienstes der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und höher, ***b. die Empfehlung zum Wirtschafts- und Finanzplan gem. § 18 dieses Vertrages an die Gesellschafterversammlung,*** ***c. die Empfehlung zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung und*** d. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.	3. Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe c. können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Oberbergischen Kreises gefasst werden.
§ 15 Geschäftsführung	
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen	***2. Die Gesellschaft ist im Be-***

ihrer Möglichkeiten unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu führen. 3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	***reich der unter § 2 Abs. 2 diesen Vertrags genannten Geschäftsfelder unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze zu führen.*** 3. Die Gesellschaft wird bei einem Geschäftsführer durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 4. ***Die Höhe der monatlichen Vergütung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, in einer gesonderten Gehalts- und Aufwandsentschädigungsrichtlinie geregelt und anschließend bekannt gemacht.***
§ 16 Zuständigkeit der Geschäftsführung	
1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. 2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden und insbesondere zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates: a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 15.000 € (fünfzehntausend EURO) im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall 15.000 € (fünfzehntausend EURO) übersteigen, d. Eingehung von Wechselver-	*1.* Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung ***im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Finanzplanes****.* ***2. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehenden Geschäfte und insbesondere der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese über den Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes hinausgehen :*** a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, b. Neubauten, Anschaffungen und

bindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.	sonstige Investitionen von über ***50.000 € (fünfzigtausend EURO)*** im Einzelfall, c. Aufnahme und Gewährung von Krediten, die im Einzelfall ***50.000 € (fünfzigtausend EURO)*** übersteigen, d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, e. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten, f. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, g. Prozessführung und zwar als klagende und beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000 € (zehntausend EURO) liegt, h. Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.
§ 17 Kosten der Geschäftsführung	
Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.	Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR pro Jahr durch Zuschüsse des Oberbergischen Kreises getragen.
§ 18 Wirtschaftsplan und Finanzplan	
1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zur	1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf. 2. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Gesellschaftern/der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres für

Beschlussfassung vorzulegen.	das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht	
1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	2. Die Abschlussprüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung NW bzw. im Sinne eines ggf. darüber hinausgehenden Prüfungsauftrages durch den bestellten Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.	3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Prüfungsberichtes über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu
4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs.	

1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. 5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c der GO. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.	beschließen. 4. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf den § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. 5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. ***Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften der Gemeindeordnung NW zur Feststellung und Verwendung des Jahresabschlusses.*** Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
§ 20 Auflösung der Gesellschaft	
Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.	Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern wird das Grund- oder Stammkapital nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung.
§ 21 Schlussbestimmungen	
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.	1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung soll so ausgelegt werden, dass dies dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. 2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) wird angewendet.

TOP Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 02.06.2016
Vorlage FB I/3018/2016

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	16.06.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
			<u>Haushaltsjahr 2015</u>			
1	543700	1.11.01.01	Gästebewirtung u. Repräsentation / Politische Gremien	I	2.250,00	1.400,00
2	526610	11610	Wareneinsatz / Gemeindestraßen	I	0,00	80.000,00
3	548300	1.11.06.40.02	Kapitalertragssteuer / Verr. HEG Verwaltungs GmbH	I	0,00	334,00
4	548400	1.11.06.40.02	Solidaritätszuschlag / Verr. HEG Verwaltungs GmbH	I	0,00	19,00
5	544600	11911	Einstellung Sonderposten / Gewerbegbiet	I	0,00	65.500,00

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
6	542900	1.11.09.03	Andere sonst.Aufwendungen / Steuern u. Abgaben	I	7.486,00	2.700,00
7	544800	1.11.09.02	EWB Forderungen / Finanzbuchhaltung	I	0,00	6.700,00
8	544600	11911	Einstellung Sonderposten / Gewerbegebiet	I	92.500,00	170.000,00
9	526610	11911	Wareneinsatz / Gewerbegebiet	I	123.000,00	308.000,00
10	544600	1.54.17.01.02	Einstellung Sonderposten / Winterdienst	I	0,00	84.008,00
11	544600	1.54.17.01.01	Einstellung Sonderposten / Kehrdienst	I	0,00	650,00

Erläuterungen:

Zu 1: Die Mittel wurden für Buchungs- und Abgrenzungskorrekturen im Jahresabschluss benötigt. Des Weiteren sind erhöhte Aufwendungen für Fortbildungskosten der Ratsmitglieder entstanden, so dass die Kosten für die Ratsweihnachtfeier nicht gedeckt waren.

Zu 2: Der außerplanmäßige Bedarf ergab sich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Als Gegenposition zur Rechnungsstellung an Straßen NRW muss auch der Wareneinsatz verbucht werden.

Zu 3 u. 4: Auf die von der HEG Verwaltungs GmbH abgeführten Jahresüberschüsse 2014 sind Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu zahlen. Da der Aufwand nicht eingeplant war wurden entsprechende außerplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich.

Zu 5 u. 8: Der Sonderposten für das Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg muss im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten angepasst werden. Hierzu erfolgt eine detaillierte Berechnung des Prozentsatzes der veräußerten Fläche zu der Größe des Baugebietes. Des Weiteren wird ein Bezug dieses Prozentsatzes zum gesamt ermittelten Sonderposten hergestellt. Die eingeplanten Mittel reichten nicht aus.

Zu 6: Durch das gute Ergebnis der Hundebestandsaufnahme fiel die Schlussrechnung höher aus. Die Abrechnung erfolgt spitzgenau nach den tatsächlich gefundenen Hunden.

Zu 7: Nach § 32 GemHVO ist die Gemeinde gesetzmäßig verpflichtet, im Rahmen des Jahresabschlusses das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Durch die Vollstreckungsbehörde werden Einschätzungen vorgenommen, in welcher Höhe Forderungsansprüche noch realisiert werden können.

Zu 9: Die Anschaffungskosten des Umlaufvermögens müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten an die Verkaufserlöse angepasst werden.

Zu 10: Die Gebührenabrechnung für den Winterdienst erfordert eine Einstellung in den Sonderposten.

Zu 11: Die Gebührenabrechnung für den Kehrdienst erfordert eine Einstellung in den Sonderposten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderauszahlungen bei Kto. 543700, Prod.1.11.02.10.01 „Gästebewirtung u. Repräsentation Verwaltungsführung“

Zu 2: Mehrerträge bei Kto. 451600, Kostenstelle 11610 „Veräußerung von Grundstücken im Umlaufvermögen, Gemeindestraßen“

Zu 3 u. 4: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod. 1.11.06.40.01 „Erträge aus Gewinnbeteiligungen Verr. allg. HEG Verwaltungs GmbH“

Zu 5 u. 8: Mehrerträge bei Kto. 458300 Kst.11911 „Auflösung von Rückstellungen, Gewerbegebiet“
Minderausgaben bei Kto. 548200 Prod. 1.11.06.40.01 „ Körperschaftssteuer, Verr.Allg.HEG“
Minderausgaben bei Kto. 552800 Prod. 1.61.02.01.01 „Zinsen Liquiditätskredite, Allg. sonstige Finanzwirtschaft“

Zu 6: Minderausgaben bei Kto. 552800 Prod. 1.61.02.01.01 „Zinsen Liquiditätskredite, Allg. sonstige Finanzwirtschaft“.

Zu 7: Minderausgaben bei Kto. 552800 Prod. 1.61.02.01.01 „Zinsen Liquiditätskredite, Allg. sonstige Finanzwirtschaft“.

Zu 9: Mehrerträge bei Kto. 451600 Kst. 11911 „Veräußerung von Grundstücken im Umlaufvermögen, Gewerbegebiet“

Zu 10: Minderausgaben bei Kto. 534200 Prod. 1.61.01.01.01 „Fonds Dt. Einheit, Allg.Steuern, Zuweisungen u. Umlagen“
Minderausgaben bei Kto. 548300 Prod. 1.42.03.80.01 „Kapitalertragssteuer, Verr.Allg. Betrieb Freizeitbad“

Zu 11: Minderausgaben bei Kto. 548400 Prod. 1.61.02.01.01 „ Solidaritätszuschlag, Allg.sonstige Finanzwirtschaft“

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto